Der alte Spital zu Glarus, seine Entstehung und seine Wirksamkeit bis zur Auflösung im Jahr 1852

Autor(en): **Tschudi, N.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **16 (1879)**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584355

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der alte Spital zu Glarus,

seine Entstehung und seine Wirksamkeit bis zur Auflösung im Jahr 1852.

Von Nationalrath Dr. N. Tschudi.

I. Einleitung.

Es gibt nicht nur im Leben der einzelnen Menschen, sondern auch in demjenigen der einzelnen Staaten und Gemeinwesen Perioden, in welchen ein regeres Leben pulsirt als gewöhnlich und wo dann durch dieses Aufwallen der Kraft in kurzer Zeit Grösseres und Wichtigeres geschaffen wird, als in andern und viel längern Zeiträumen, die sich mehr durch Erschlaffung als durch Thatkraft auszeichnen und in denen höchstens von der Erhaltung des Bestehenden die Rede ist. Eine solche Zeit des Erwachens des schaffenden öffentlichen Lebens bei Staaten und Gemeinwesen wird gewöhnlich durch einzelne geniale Männer hervorgerufen, die es verstehen, den Zeitgeist nicht nur zu lenken, sondern ihn auch zur Gründung gemeinnütziger Schöpfungen zu verwenden.

Für unser Land und speziell für die Gemeinde Glarus war in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein solcher Zeitpunkt des erwähnten Schaffens und Wirkens eingetreten und die treibende Kraft davon war offenbar der allbekannte Geschichtsschreiber Gilg Tschudi. Man erhält zwar auf den ersten Blick, den man auf jene Zeit wirft, den Eindruck, dass sie sich wenig zur erhöhten öffentlichen Thätigkeit geeignet habe, weil gerade damals wieder ein Akt jener für unser Land so unglücklichen konfessionellen Wirren, geschürt von Aussen durch die V katholischen Orte, sich abwickelte und in die der von uns als treibende Kraft bezeichnete Gilg Tschudi in der Weise verwickelt war, dass er sich sogar zur temporären Auswanderung nach Rapperschwyl gezwungen sah. Und doch ward in wenigen Jahren, d. h. von 1558 bis 1561 nicht nur das im Jahr

1853 zum ersten Mal abgebrannte Rathhaus am Spielhof und die Tanzlaube sammt Ankenwaage an der Hauptstrasse in Glarus erbaut, sondern auch durch die »Dorfleute von Glarus« der den ältern Mitgliedern des historischen Vereins noch in lebhaftem Andenken stehende »Spital« gegründet und erstellt.

Die Geschichte dieses Letztern soll das Thema unserer heutigen Abhandlung bilden. Diese Arbeit rechtfertigt sich dadurch, weil die Geschichte des Spitals stetsfort für das grössere Publikum in Schleier gehüllt sich darstellte und auch die Männer, welche dieselbe kennen sollten, vielfach, wie wir sehen werden, von irrigen Ansichten befangen waren. — Ein einlässliches Aktenstudium sowohl der in der sog. Spitallade aufbewahrten Protokolle und Schriften, als auch der bezüglichen Gemeinds- und Rathsprotokolle hellten für den Referenten die bisherigen Dunkelheiten und Zweifel grösstentheils auf und förderten manches Neue zu Tage, wodurch interessante Streiflichter auf die Zustände jener Zeiten geworfen werden und durch die man ganz eigene Begriffe von dieser sog. »guten alten Zeit« bekömmt.

Dieser Arbeit, die unzweifelhaft von historischem Interesse ist und deshalb dem historischen Verein des Kantons Glarus vorgelegt wird, soll ein zweiter Theil folgen, der mehr der Neuzeit und der Gegenwart angehört und lediglich Interesse für die Gemeinde Glarus besitzt. Derselbe wird die Geschichte der Nachfolge des Spitals, das Armen- und Krankenhaus in Glarus, behandeln und ein Gedenkblatt auf das 25jährige Jubiläum desselben, das auf den 3. Dezember 1880 fällt, bilden. Doch gehen wir nun zur Sache selbst über.

II. Die Erbauung des Spitals.

Ueber das Jahr der Erbauung des Spitals herrschen verschiedene Ansichten. Während die beiden glarnerischen Chronikschreiber, Tschudi und Trümpi, das Jahr 1550 bezeichnen, in welchem derselbe erbaut worden sei, stellt Kammerer J. J. Tschudi die Behauptung auf, dass man ihn im Jahr 1555 erstellt habe. Die Tradition hingegen hält hartnäckig am Jahr 1560 fest, in welches die

Erbauung falle. Alle diese Angaben sind aber nicht genau, die Tradition jedoch der Wahrheit am nächsten. Diese letztere Angabe stützte sich offenbar darauf, weil der sog. Spitalbrief vom 11. Juni 1560 datirt. An dem Spitalgebäude selbst fand sich keine Jahrzahl angebracht, wenigstens habe daselbst nie eine solche wahrgenommen, obschon ich denselben unzählige Mal besuchte und in ihm sich keine Räumlichkeiten vorfanden, in welchen ich nicht gewesen wäre.

Aus den Schriften in der Spitallade kann kein Anhaltspunkt über seine Erbauung gefunden werden, indem die ältesten Urkunden in derselben erst vom Jahr 1560 datiren und keine Angaben über seine Erbauung enthalten. In den Rathsprotokollen hingegen finden sich mehrere Beschlüsse, nach welchen derselbe unzweifelhaft in den Jahren 1558 und 1559 erbaut wurde. Die erste Stelle darüber finden wir im Rathsprotokolle vom 11. November 1555, an welchem Tage Hr. Statthalter Gilg Tschudi vor Rath erschien und anzeigte: »er möchte mit seiner Frau dem Spital, der an Glarus dienen soll, 50 Kronen vergaben, doch begäre er von denen von Glarus eine Verschreibung, daß sie einen Spital erbauwen. Ist ihm zugelaßen und vergunt.« *)

Zu dieser Zeit scheint das Projekt, in Glarus einen Spital zu erbauen, angeregt und in Diskussion gewesen, aber keineswegs schon als beschlossene Thatsache dagestanden zu sein. Vielmehr geht aus nachstehendem Rathsbeschlusse hervor: dass damals ein weiter gehendes Projekt obschwebte, nach welchem nicht nur für den Tagwen Glarus allein, sondern für die 4 Tagwen der gemeinen Kirche, Glarus, Ennenda, Netstall und Mitlödi, ein Spital hätte errichtet werden sollen. Denn unter dem 18. Tag Dezember 1855

---

*) Herr Präsident Dr. J. Blumer sel. sagt in seiner Lebensgeschichte von Landammann Egidius Tschudi — historisches Jahrbuch VII. Heft, pag. 19 — dass derselbe bei Anlass des Todes seiner ersten Frau im Jahr 1550 eine bedeutende Vergabung zu Gunsten des Spitals in Glarus gemacht habe, gibt aber die nähere Quelle, aus der er diese Angabe schöpfte, nicht an. Durch den angeführten Rathsbeschluss wird die Vergabung von 1550 jedenfalls zweifelhaft, es wäre denn Sache, dass er anno 1555 eine zweite Schenkung gemacht hätte, was aber nicht anzunehmen ist, weil er sich in keiner Weise auf eine erste bezog. Im letztgenannten Jahre besass Egidius Tschudi die zweite Frau, eine geborne v. Schorno von Schwyz.

finden wir im Rathsprotokolle folgende Stelle: »Deß Spitals halber, so die Tagwen der gemeinen Kirchen fürgenomen zu bauwen. Erkänth, daß es für's ganze Land kommen solle.« Durch den Wortlaut dieses Beschlusses ist man berechtigt anzunehmen, dass an jenem Tage es in den Intentionen des Rathes gelegen habe, dahin zu wirken, dass für das ganze Land ein Spital solle erbaut werden und dass deshalb die Sache an die Landsgemeinde zu bringen sei. Aber weder die Protokolle des Rathes verfolgen diese Idee weiters, noch findet man irgend einen Verhandlungsgegenstand in denjenigen der Landsgemeinde darüber enthalten. Gegentheils scheint innerhalb einem Jahr der Entschluss zur Reife gediehen zu sein, nur für den Tagwen Glarus zu bauen. Auch waren höchst wahrscheinlich die Jahre 1556 und 1557 dazu benutzt, die Mittel zu beschaffen, um die Kosten des vorhabenden Baues bestreiten zu können, denn bereits im Rathsprotokoll vom Montag den 22. November 1557 ist Nachstehendes zu lesen: »Den Dorflüten zu Glarus gänd mine Herren 20 Kronen an vorhabenden Bauw.«

Im Jahr 1558 wurde dann der Rohbau des grossen Spitalgebäudes unzweifelhaft aufgeführt und das Jahr 1559 und die folgenden zum innern Ausbau benutzt. Einen schlagenden Beweis dafür finden wir wieder im Rathsprotokoll vom Montag nach Invokavit (2. März) 1559, indem es dort heisst: »Uff daß der Spitelmeister um Fenster in jede Behusung meine Herren gebätten. Es ist erkänth: in jede Behusung eins zu gäben nach dem Landsbruch.«

Hier, d. h. im Frühjahr 1559, treffen wir zum ersten Mal auf einen Spitalmeister. Wann und wie er ernannt worden war, finden wir nirgends. Jedenfalls ist die Angabe der Tschudi-Chronik unrichtig, die angibt, dass im Jahr 1554 von den Räthen zu Glarus Vogt Maad zum ersten Spitalmeister erwählt worden seie. Wie wir gesehen haben, so war in jenem Jahre der Bau eines Spitals in Glarus noch nicht einmal beschlossen, vielweniger die Verwaltung desselben organisirt. Auch erhielten die Räthe von Glarus erst durch den Spitalbrief von 1560 die Kompetenz, den Spitalmeister von sich aus zu erwählen. Hingegen das ist richtig, dass der erste Spitalmeister Vogt Maad war, obschon sein Name im Rathsprotokoll von 1559 nicht genannt wird, denn die erste Rechnung, die wir

über den Spital besitzen und die von Samstag nach Weihnachten 1566 datirt, wurde von Vogt Maad abgelegt.

Dass der Rath, als Vertreter des Landes, um eine Gabe an den Bau und um Fenster in die Behausungen auch von den Tagwenleuten zu Glarus angegangen wurde, hat nichts Befremdendes, wenn man die Gebräuche und Sitten jener Zeit in Betracht zieht. Wir finden bereits kein Protokoll über Rathssitzungen jener Zeit, in welchen nicht verzeichnet ist, dass der Rath um Beiträge für Beinbrüche, Brände, Brücken, Hausbauten etc. angegangen worden. Auf solche Bittgesuche bewilligte derselbe dann auch regelmässig kleinere oder grössere Summen. So finden wir ebenfalls vom Jahr 1557, dass der Rath der »gemeinen Kirchöre Glarus« 7 Kronen an das Decken des Kirchendaches bewilligte. Auch von auswärts kamen solche Gesuche vielfach ein, besonders von Werdenberg und den gemeinen Vogteien. Für Kirchenbauten und Spitäler bewilligte man gewöhnlich Fenster. Aber nicht nur das Land, sondern auch Privaten machten oft an Neubauten Vergabungen. So finden wir im Rathsprotokoll vom Jahr 1553 verzeichnet, dass ein gewisser Hauptm. Jost Tschudi »Pfister« an den in Weesen zu bauenden Spital (Siechenhaus) vergabte, wogegen ein Erbe verwehrend vor Rath auftrat, aber abgewiesen wurde.

Nach Vollendung des Baues wurde, offenbar durch Gilg Tschudi, der an der Landsgemeinde von 1558 zum Landammann ernannt worden, eine bleibende Organisation für die Spitalverwaltung entworfen und dieselbe an Landammann und Rath zur Genehmigung und Besiegelung vorgelegt. Diese Vorlage geschah Montags vor Corpori Christi (7. Juni) 1560, die Ausfertigung der Urkunde erfolgte »den eintlift Tag Brachmonat 1560,« Die Einreichung der Urkunde an Rath ist mit folgenden Verbalien im Rathsprotokoll eingetragen: »Als die Tagwenlüt zu Glarus vor minen Herren mit Anbringung, wie sie dem nächstverschienenen Jahr ein Spital gemacht, da sie dann eine Ordnung gemacht, wie dann allenthalben brüchig, damit sie jetzt und inkünftigen desto stattlicher in das Spitalgutes und sein Geschäft handeln können, dieweil dann solche desto kräftiger sein wird, so bitten sie minen Herren ihnen soliche Satzigen in Gschrift

unter des gemeine Landssygell bestäten wollünd und soliches hand meine Herren einhelliglich vergunt.«

Mit dieser unklaren kauderwelschen Protokolleintragung, die offenbar von einem Landschreiber herrührte, der seiner Stellung nicht gewachsen war, bildet die Urkunde selbst, betitelt: »Der Tagwenleüten zu Glarus Spitals-Fryheitsbrief« einen merkwürdigen Kontrast. Dieselbe ist wohlgeordnet und in einem solchen markigen, kräftigen Deutsch abgefasst, wie zu selber Zeit nur ganz gebildete, mit der Grammatik der alten Sprachen vertraute Leute schrieben. Jedenfalls ward sie von Landammann Egidius Tschudi selbst entworfen und verfasst. Diese Annahme wird durch den Umstand zur Gewissheit, dass sich heute noch in der Spitallade Abschriften der Spitalordnungen von Rapperschwyl und Baden vorfinden und denen die glarnerische Spitalordnung theilweise nachgebildet ist. Dass die Herbeischaffung dieser zwei Urkunden durch Egidius Tschudi selbst geschah, resultirt daraus, weil er mit beiden Städten sehr befreundet war und in der Badener Ordnung am Schlusse noch direkte anderweitige Mittheilungen an Tschudi enthalten sind.

Die Urkunde selbst schrieb man, wie damals Uebung, auf Pergament und legte sie zu den andern Schriften des Landes und des Tagwens Glarus in die Sacristei der Kirche zu Glarus, wie aus einer Anmerkung auf einer Copie dieser Urkunde resultirt. Gegenwärtig befindet sich dieselbe in der Spitallade, hat aber das Sigill eingebüsst und ist durch Mäusefrass so defekt, dass sie zum grössten Theile unlesbar ist. In der Spitallade befinden sich aber 3 Kopien davon, von welchen sich die im ältesten »Erkenntnissbuch« durch Korrektheit und schöne Schrift auszeichnet.

Dieses Dokument, für die Gegenwart zwar ohne praktischen Werth, gibt aber solche Aufschlüsse über den Zweck des neugegründeten Spitals, die Art seiner Verwaltung und über viele damalige Verhältnisse im Volksleben, dass es nach unserer Ansicht geboten ist, dieselbe als Beilage dieser Abhandlung, resp. dem historischen Jahrbuche in extenso beizurücken (vide Beilage I.).

Im Zeitpunkte der Feststellung der Spitalordnung, 7./11. Juni 1560, scheint aber der innere Ausbau des Gebäudes noch nicht ganz vollendet gewesen zu sein, denn wir lesen im gleichen Rathsprotokoll, wo die Vorlage des Spitalbriefs verzeichnet ist, noch

folgenden Passus: »Als die Tagwenleute zu Glarus mine Herren bittend ihnen die Obertilli in der alten Rathstube ze kaufen zä gäben und ist erkönht; der Seckelmeister möge vom alten Züg was er bruchen könne und wann dann mine Herren mit den Tagwenlüt von des Zins wägen, so mine Herren den Spital gebrucht, abkommend, soll er nach Billigkeit zimmlich bezahlen.«

Aus diesem Rathsbeschlusse resultiren zwei Schlussfolgerungen, einmal: dass der Rath in dem neuen Spitalgebäude vorübergehend seine Sitzungen hielt und es zu Landeszwecken gebrauchte; auch wahrscheinlich noch bis zum Bezuge des neuen Rathhauses, der in's Jahr 1561 fiel, benutzen musste; indem er sonst sich keineswegs zur Zinszahlung und daheriger Abrechnung bereit erklärt hätte. Zum andern muss angenommen werden, dass der damalige Seckelmeister und vieljährige Landesbaumeister Heinrich Tschudi zugleich auch die Bauleitung des Spitals besorgte. Diesen Seckelmeister Tschudi bestimmte der Rath Zinstag vor Agathis (5. Febr.) 1559 auch als Vizebauherr, resp. Statthalter für den Bauherrn am Baue des Rathhauses. Eigentlicher Bauherr beim Rathhausbau war »Ammann Gilg Tschudi«, der durch Schlussnahme vom Donnerstag vor St. Margarethen (15. Juli) 1558 mit weitgehenden Vollmachten dazu bezeichnet worden war.

Ob die vom Rathe erbettene »Obertilli der alten Rathstube« wirklich im Spitale zur Verwendung kam, kann nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden. Wenn sie wirklich benutzt wurde, so geschah es in der Stube des Spitalers, weil nur in diesem Zimmer Täfelwerk mit Schnitzereien sich vorfand.

Wie der Spital nach seiner Erbauung, gleichsam zur Einweihung, zu Landeszwecken benutzt wurde, so musste er auch am Ende seiner Laufbahn noch einmal vom Lande in Anspruch genommen werden, indem man nach dem Gerichtshausbrande an der Landsgemeinde von 1853 die Kriminalgefängnisse dahin verlegte und den Spitaler in den Gefangenwart umwandelte. Die Gefängnisse blieben daselbst bis nach Vollendung des sog. Gefängnissthurms und wurden nicht mehr demolirt, weil des Spitals Versteigerung bald darauf erfolgte.

Der erstellte Spital stellte ein grosses, massiv von Steinen erbautes Gebäude von 75 Fuss Länge und 48 Fuss Tiefe dar, das ein Parterre und zwei Stockwerke besass und von einem ziemlich flachen Schindelndach überdeckt war, welch letzteres auf der Westseite in ein gewaltiges Vordach von wenigstens 12 Fuss Breite auslief. Dieses Gebäude war in zwei Hälften durch eine Mauer geschieden. Jeder Theil besass einen eigenen Eingang und ein eigenes Treppenhaus. Die Thür- und Fenstergerichte waren aus Sandstein hergestellt, aber in sehr primitiver Form und ohne jeden Bogen, wie man sie sonst an Gebäuden aus jenem Zeitalter so oft trifft.

Die südliche Hälfte dieses Gebäudes enthielt die sog. Bruderkammern und Bettlerstuben nebst der Wohnung des Spitalers, sie war also der eigentliche Spital. Der nördliche Theil dagegen war von Anfang an in einzelne Behausungen abgetheilt, um wie sich der Spitalbrief ausdrückt, »Pfründer« aufzunehmen.

III. Ursprünglicher Zweck des Spitals und seine nachherige Umwandlung.

Der Zweck des erbauten Spitals war, wie wir es bereits aus dem Spitalbrief ersehen haben und wie wir es später aus der Beschreibung der Verwaltung noch klarer ersehen werden, ein doppelter. Er sollte einerseits eine Herberge für die in jener Zeit oft eine wichtige Rolle spielenden Brudersleute und eine Zuflucht für Kranke sein und anderseits ein Pfrundhaus für einzelne Familien, die kein eigenes Heim hatten, bilden. Um diesem gedoppelten Zwecke gerecht zu werden, war bereits das Spitalgebäude in zwei von einander ganz geschiedene Hälften getheilt. Diesem Umstande ist es dann auch zuzuschreiben, dass der Spitalbrief in der Mehrzahl von den Spitalhäusern spricht.

Was man unter Brudersleuten zu verstehen hat, ist schwer zu sagen. Dieselben bildeten sehr verschiedene Gruppen. Vorab gehörten dazu die Wallfahrer, welche gewerbsmässig für sich und andere bestimmte Gnadenorte besuchten um daselbst Ablass für

ihre und ihrer Auftraggeber Sünden zu erlangen, wobei sie ihren Unterhalt durch Bettel in Klöstern und bei Privaten zu erhalten suchten und Herberge da nahmen, wo nichts bezahlt werden musste, wie in öffentlichen, wohlthätigen Häusern, wie unser Spital eines war und wie sie zu jener Zeit bereits in allen grössern Orten sich fanden. Dann kamen die reisenden Handwerker, wie wir sie jetzt noch, zwar in etwas veränderter Gestalt, täglich sehen. Dieselben waren auch damals keine seltene Erscheinung. Ihren Unterhalt suchten sie vorab durch Zehrpfeninge von ihren Handwerksgenossen zu erschwingen. Wegen Mangel an Herbergen, wie wir sie jetzt für diese Klasse von Wanderern haben, benutzten sie solche öffentlichen Anstalten zu ihrem Aufenthalte, resp. Nachtherberge. Neben den bezeichneten Handwerksburschen gab es eine andere Klasse, die unter dem Titel »fahrende Schüler« in Ausübung von sogen. freien Künsten die Länder durchzogen und durch allerhand Schwindeleien die Leute anführten und ihren Unterhalt zu erwerben wussten. Diese letztere Classe war es offenbar, auf die die strengen Vorschriften in der Spitalordnung, wegen spielen, dämpfen, prassen etc. es abgesehen hatten. Eine letzte und zahlreiche Classe von Brudersleuten sind in den eigentlichen Bettlern zu suchen, die mit wirklichen oder fingirten Gebrechen behaftet, die Strassen und Wege belagerten und das Mitleid der Vorüberziehenden zu erregen suchten, oder sich von Haus zu Haus schleppten um Almosen zu fordern. Diese Leute suchten dann regelmässig am Abend solche Herbergen und Spitäler auf, um da unentgeltliches Nachtlager zu finden. Aus der Zahl dieser letzten Classe rekrutirten sich vorzüglich auch die Kranken, welche Unterkunft in unserm Spital und ähnlichen Anstalten anderer Orte fanden. Wenn Brudersleute dieser oder jener Art auf ihren Reisen und Wanderungen von Krankheiten oder Unfällen, wie Verwundungen, überfallen wurden, suchten sie solche menschenfreundliche Häuser auf, oder wurden oft stundenweit nach ihnen geführt. Auch fremde Knechte und Mägde suchten daselbst während Krankheitsanfällen Unterkunft, wie uns mehrere Notizen in den Rechnungen der Spitalmeister belehren. Endlich war der Spital in dieser Abtheilung auch für fremde Weibspersonen als Gebär- resp. Entbindungshaus benutzt und wie es scheint sehr oft, da uns nicht nur Ausgaben wiederholt für angeschaffte Geburtsstühle, wie sie in jenen Zeitaltern im Gebrauche

waren, aufstossen, sondern weil sich der Spitalrat auch über die Belohnung der Hebammen und die Zahl der Taufzeugen für Kinder, die im Spital geboren wurden, veranlasst fand, Beschlüsse zu fassen.

Unter der Verpflegung und Versorgung von Brudersleuten und Kranken im Spital muss man sich aber ja nicht etwa eine Behandlung vorstellen, wie wir sie jetzt in Armen- und Krankenhäusern finden, wo nebst der Logirung auch die Nahrung und die nöthige ärztliche Pflege den Bewohnern geboten wird. Zu jener Zeit wurden nicht allein in Glarus, sondern bereits überall ab Seite des Spitals nur für Lager und Holz gesorgt. Die Nahrung und den Unterhalt musste sich jeder selbst schaffen, wohl gab man ihnen die nöthigen Hausgeräthe zum Kochen und Waschen an die Hände, dieselben mussten aber, wie wir im Spitalbriefe gesehen haben, nach gemachtem Gebrauche vom Spitaler sofort wieder an Handen genommen und beschlossen werden, damit man sie nicht vertrage. Von ärztlicher Behandlung war zu jener Zeit keine Spur vorhanden, wohl aber stossen wir schon frühe auf eine angestellte Hebamme. Der erste Arztkonto, den wir in den Rechnungen treffen, datirt vom Jahr 1661. Derselbe ist so aufgeführt: Mehr dem Meister Marx Freuler für Arztnerlon 11 ½ fl., anno 1662 betrug diese Rechnung nur 4 fl. 6 ½ Bz. Zu gleicher Zeit tauchen auch in den Ausgaben Posten für Wein, der im Spital verbraucht wurde, auf, so heisst es in der 1666er Rechnung für Wein in den Spital das ganze Jahr 23 fl. 13 ½ Bz. Doch kehren wir auf die Anfangszeit des Spitals zurück und suchen wir durch Wiedergabe einzelner Rechnungs- und Protokollauszüge das Bild der damaligen Verpflegung der Brudersleute und Kranken zu veranschaulichen.

Nachdem von Anfang an die Ausgaben für Holz weitaus die grössten der Rechnung waren, so verakkordirte der Spitalmeister, Vogt Maad, dem Spitaler Wolf Wichser bereits im Jahr 1569 die Lieferung des Holzes für das ganze Jahr um 20 fl. 1571 beschloss der Spitalrath, weil eine gar theure Zeit ist, hat man neben den 20 fl. für Holz und 6 fl. Lohn, dem Wolf Wichser die Kleider von einer im Spital gestorbenen Frau überlassen, die man zu 3 fl. geschätzt hatte.

Im Jahr 1576 beschloss der Spitalrath: »Der Wolf soll die grossen Stuben zum Winter alle Wuchen, namentlich Samstag und

Sonntag wärmen und heizen, und ihm angezeigt werden, dass er dere Luft lassen sölli, damit sie durch Gräuwi und Befüchtigung nicht zu Schanden gange.» Ferner: »daß ein Spitalmeister zur Winterszeit selbst in Spital gange und geluget wie warm die Stube sige.»

Im Jahr 1588 gab der Spitalrath dem Spitalpfleger eine umfassende schriftliche Instruktion, die im Grossen und Ganzen den Bestimmungen des Spitalbriefes von 1560 entspricht. Darin kommen aber noch folgende neue Punkte vor: In dem Satz, wo bestimmt ist, dass die Bruderleut nur eine Nacht beherbergt werden sollen, fährt er dann noch fort: »oder aber, daß sy von Glarus aus durch das Land inwärtz das Almußen zu häuschen gingen, mag man dieselbigen im ußhergon auch noch einmal übernacht haben und nit wyther.» Zum Nünten soll er auch schuldig und pflichtig sein, die grossen Bruderstuben Winterszyt am Samstag und Suntag zu wärmen, damit die Armenlüth sich erhalten mögen. — »Zum Zähenden soll er kein Holz für die groß Stuben legen noch Schyterbygen für die Fenster machen, also daß man allwäg die Fensterbritli uffthun und den Luft hinein lassen könne.»

Es scheint überhaupt der Spital schon damals an Feuchtigkeit gelitten zu haben, wie es seiner tiefen Lage am Giessen wegen nicht wohl anders möglich war. In dieser Richtung betont die angeführte Instruction besonders, »das Bettgewand fleißig in den Bruderkammern zu fassen, säubern und uffhalten, damit es nicht also liederlich unnütz werde, sondern den Armen, Dürftigen zu Gutem dienen möge.»

In Bezug der Kranken war eine der grössten Ausgaben die, dass dieselben, wenn sie einige Zeit im Spital gelegen und sich soweit erholt hatten, daß man sie transportiren konnte, weiters nach ihrer Heimath oder in einen andern Spital abführte. Diese Ausgaben mehrten sich gegen das Ende des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts von Jahr zu Jahr. Der Spitalrath sah sich desshalb veranlasst, am 5. Dezbr. 1604 bei Ablage der Rechnung folgenden Beschluß zu fassen: »Belangend daß der Spital mit armen, kranken Lüthen, dieselbigen hinwegzuführen, viel Kostens gehabt, ist erkähnt, wann fürohin Krankelüth uß dem Spital geführt werdend, solle solliches in meinen Herren und nit in deß Spitals Kosten zugon.« Der Satz, dass der Transport auf Kosten

»meiner Herren« zu geschehen habe, ist insoweit unklar, als er die Auslegung zulässt, dass darunter die Spitalräthe, oder die Obrigkeit, Landammann und Rath, verstanden werden können, da in den Protokollen des Spitalrathes beide Anwendungen oft vorkommen. Die letztere Version wird aber wohl die richtige sein, da die Herren Spitalräthe schon in jener Zeit, wie wir dann bei der Verwaltung sehen werden, nichts weniger als uneigennützig zu handeln gewohnt waren und überhaupt der polizeiliche Transport von Menschen schon damals Sache des Staats und nicht der Gemeinden war.

Am gleichen Tage fasste der Spitalrath auf die Kranken, resp. in dem Spital Gestorbenen, einen weitern Beschluss, der mit den heutigen Begriffen auch nicht sonderlich harmonirt, namentlich nicht mit den Beschlüssen der Tagwensversammlung in Bezug des Nachlasses der im hiesigen Armen- und Krankenhaus Verstorbenen; der fragliche Beschluss ging dahin: »Und wann fürohin etwar im Spital abstirbt, so solle desselbigen Abgestorbenen Verlassenschaft, was das wäri, dem Spital heimgefallen sein, weil solliches allenthalben gebrüchig ist.« Aus dem Nachsatz geht hervor, dass die Beschlussfasser die Sache doch nicht ganz recht und billig fanden, weil sie eine Entschuldigung beizufügen für nöthig hielten. Uebrigens scheint es auch mit dem Vollzug nicht besonders streng gehalten worden zu sein, denn wir finden bereits im Protokoll von 1607, dass beschlossen wurde, »das Gewand des im Spital verstorbenen Andli Nasser seinen zwei Schwestern verabfolgen zu lassen, soferne sie dasselbe innerhalb zwei Monaten abfordern würden, sonst aber habe es der Spitalmeister zu verkaufen.» Auch den Nachlass einer im Spital anno 1644 verstorbenen Sara, der 24 fl. betrug, nahm man nicht zu väterlichen Handen, sondern überliess ihn dem Spitaler für Müh und Arbeit und Baumerlohn.

Wir haben bereits oben angedeutet, dass unser Spital auch als Gebäranstalt benutzt wurde. Zur Illustration dieses Umstandes führen wir noch an, dass im Jahr 1640 ein neuer Kindsstuhl, »weil der alt nit mehr zu bruchen« angeschafft wurde, der 20 fl. kostete. Beim gleichen Anlasse wurde der Hebammenlohn auf 6 Batzen festgesetzt. Anno 1680 erhöhte man denselben »unabänderlich« auf ½ fl. und bestimmte ferner, dass man inskünftig eine katho-

lische und eine reformirte Hebamme halten wolle, damit fremde Weibsleut, die im Spital »Kindbetten«, eine Hebamme von ihrer Religion bekämen. Diese Schlussnahme ist ganz angethan jene Zeit zu kennzeichnen, wo man Alles konfessionell trennte und sich nicht entblödete, selbst reformirtes und katholisches Salz und Pulver einzuführen. Drei Jahre später, nämlich am 14. Februar 1683, verfügte der Spitalrath ferner: »fremde Weibsleut, die im Spital gebären, sollen nur zwei Gevattersleut nehmen. Folge die Hebamme nicht, so gebe man ihr keinen Lohn.«

Wie wir oben gesehen, figurirten erst seit 1661 Arzt- resp. Schärrerconti in den Spitalrechnungen. Diese Ausgabe scheint den Herren Spitalräthen sehr ungewohnt gewesen zu sein. Von dieser Zeit an gaben sie sich wiederholt Mühe, Verfügungen zu treffen, die die Arztconti verringern sollten, ja sie gingen so weit, Beschlüsse zu fassen, die die Aufnahme von Kranken in den Spital verhindern sollten. So beschlossen sie am 15. Februar 1680, wo vom Landvogt Joh. Christ. Schwarz eine Rechnung von 12 fl. »um die Armenlüt zu arzten« vorlag, dieselbe zwar zu bezahlen, »fürohin aber seie der Spitalschärrer des Gänzlichen und Alleiniglichen aberkannt und keine Rechnung mehr von dem Schärer als bekannt angenommen werden. Im Falle es arme Lüth es nöthig hätten sich curiren zu lassen, müssen sie sich beim Spitalmeister anmelden und der es dann den Spitalräthen vortragen, allwo dann die Gebühr und Nothwendigkeit wird können verpflogen werden.« Ein Jahr später ging man noch weiter und beschloss: »künftig weder Kinder noch gestandene Personen mehr in den Spital aufzunehmen und zu beherbergen. Kinder solle der Spitaler auf das Rathhaus tragen.« Ferner wurde am 14. Februar 1683, also am gleichen Tage wo man über Hebammen und Gevattersleute bei Kindbetterinnen verfügte, festgesetzt: »Der Spitalvogt solle in jedem einzelnen Fall mit dem »Schärrer« akkordiren und baar abstatten.» Doch auch hier scheint die Macht der Verhältnisse hin und wieder stärker gewesen zu sein, als der Wille der Spitalräthe, denn am 28. Okt. 1686 wurde einer Katharina Tschappu »für Verpflegung und Erhaltung des fremden Kindes, dessen Vater von Lauis und das im Spital gestorben und das sie 12 Wochen bei sich im Spital gehabt« gesprochen — 2 fl. Gleichen Tags aber verweigerten sie,

die Spitalräthe, einer fremden armen kranken Margaretha Schwarz die Aufnahme in den Spital »auf's Bestimmteste«, wohl aber überliessen sie ihr zum Gebrauche ein Bett gegen Bürgschaft bis zum Gesundwerden oder Absterben. — Auffallend ist es, dass sowohl jenes Lauiser Kind, als im gleichen Jahr ein Buchbindergesell aus Hessen, der im Spital krank lag und starb, diese Personen nicht in der Abtheilung, wo der Spitaler wohnte und die Bruderkammern sich befanden, untergebracht, sondern zur Verpflegung an Hausleute, die im andern Theil des Spitals wohnten und dort Wohnungen innehatten, übergeben waren. Ob es lediglich an der Persönlichkeit des Spitalers lag, dass man ihm keine Kranken überlassen durfte, oder ob andere Gründe diese Massregel verursachten, ist aus den Protokollen und Rechnungen nicht zu ersehen.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts scheint sich bei dem Spitalrathe, resp. bei der Spitalverwaltung eine totale Aenderung im Zwecke des Spitals und in Verwendung seines Einkommens Bahn gebrochen zu haben. Die Beschlüsse des Spitalrathes um die Beherbergung von Brudersleuten und Kranken im Spital zu mindern, ja ganz aufzuheben, haben wir oben kennen gelernt. Dagegen treten uns in jener Zeit in den Rechnungen Ausgaben entgegen von Almosen an Bettlern und Verunglückten, die der Spitalvogt verabreichte. Aber auch diese Ausgabe scheint den Spitalräthen in dieser Form nicht recht gelegen zu sein, indem sie dem Spitalmeister Weisung gaben, in Zukunft weder Geld noch Brod aus dem Fenster zu werfen, sondern wenn er glaube, es seien Almosen nöthig, so habe er es meinen Herren anzuzeigen. — Nur in besondern Fällen möge er bis auf 5 ß. geben. Vom Jahr 1650 an wurden dann auch alljährlich sog. Almosenrödel gebildet, wo jedem einzelnen Armen eine bestimmte Gabe ausgeworfen wurde, die dann der Spitalvogt im Jahreslauf den Betreffenden auszubezahlen hatte. Diese Almosenrödel beliefen sich von 90 bis 150 fl., später d. h. im 18. Jahrhundert bis auf 5 bis 600 fl. Diese Summe wurde jeweilen bei den Rechnungen, wo die Rödel formulirt wurden, an der Summe, welche der Spitalmeister schuldig blieb, abgezogen. Aber auch weitere Gaben verabreichte man aus dem Spitalgute an Auswärtige und Einheimische, wenn Unglücksfälle, wie Brandschaden, Beinbrüche, lange Krankheiten etc. eintraten und

die Betreffenden mit bittlichen Gesuchen einkamen. Der Spitalrath setzte solche Unterstützungen bisweilen in ausserordentlichen Sitzungen fest; sie beliefen sich aber nie höher als 2 à 3 fl. Dieser letztern Art von Unterstützungen wurden aber die Spitalväter wieder bald satt, denn schon bei der Rechnung von 1686 — es war am gleichen Tag, wo für das Lauiser Kind nur 2 fl. bezahlt und die kranke Margaretha Schwarz nicht in den Spital gelassen wurde und wo mine Herren im Ganzen nicht guter Laune gewesen sind — beschlossen sie: »es syg der brandbeschädigte Fridli Steinmann von Niederurnen und alle künftigen Brandbeschädigten mit ihren Gesuchen für eins- und allemal ab und zur Ruh gewiesen.« Zur selben Zeit d. h. im Jahr 1690, lesen wir einen gar erbaulichen Beschluss, der nicht übergangen werden darf und der zeigt, wie man damals schon aus anderer Leuten Sack Wohlthätigkeit übte; derselbe lautet: »Den Salomon Walcher, Hosenlismer ist wegen des Kruppen Knäbleins Lehrlohn verordnet 22½ fl. und solle das Kleidlein, wo er hat behalten anstatt des Trinkgeldes und solle hiermit von Haus zu Haus geschickt werden um billige Bewerbung zu thun und was dann über das allbereit erhaltene ermangelt kann Herr Spitalvogt bezahlen.« Wenn man auch mit dem Beschluss für einen fremden, armen Knaben, denn das war des »Kruppen Knäblein« offenbar, Lehrgeld zu bezahlen freudig einverstanden geht, so muss doch die Art und Weise, dasselbe aufzubringen, Jedermann stossen, da der Spital selbst die Mittel dazu reichlich besass und solche Ausgaben an andern Sachen leicht hätten erspart werden können, wie wir später sehen werden.

Nicht lange nach jener Zeit trat an den Spital eine andere ausserordentliche grosse Ausgabe heran, die offenbar nicht in der Stiftung und dem Zwecke des Spitals lag und wo man sich mit Recht verwundern muss, dass sie dennoch von den Spitalräthen übernommen wurde, die ja zu dieser Zeit oft das Nothwendige verweigerten. Im Jahr 1698 hatte sich nämlich evangelisch Netstall eine eigene Kirche erbaut und faktisch von der Mutterkirche in Glarus getrennt. Bei diesem Anlasse wurde nun auch zwischen evangelisch und katholisch Glarus das Pfrundvermögen noch des Gänzlichen ausgeschieden und getheilt, wobei die Evangelischen, wie es scheint, nicht das »Längere« erhielten. Dieselben sahen

sich dadurch gezwungen, um ihre Geistlichen beibehalten zu können, ihr kleines Pfrundgut zu »äuffnen« und legten auf jeden Communikanten, männlichen und weiblichen Geschlechts, eine Steuer von 20 Batzen, was zu jener Zeit keine Kleinigkeit war. Der Spitalrath in Glarus entschloss sich nun, diese Steuer für die armen Leute in Glarus aus dem Spitalgute zu bezahlen.

Durch diese Freigebigkeit lüstern gemacht, kamen nun auch die von Riedern und verlangten, dass auch für ihre armen Leute diese Auflage das Spitalgut bezahle, »weil sie ja vorher auch Tagwenleute gewesen und jetzt noch Hochwald und Wildheuet mit einander hätten und sie vom Spital nie abgestanden wären etc.« Der Spitalrath sagte aber »quod non«, am Spital habt ihr nichts und wir sind Euch nichts schuldig, wenn ihr aber Euch auf's Bitten legt, so wollen wir sehen, was wir um Gottes Willen thun. Und wirklich legten sich die von Riedern auf's Bitten und der Spitalrath gab ihnen dann aus Gnad und Barmherzigkeit 36 fl. Das darüber ausgestellte Dokument ist zu eigenthümlich, als dass wir es nicht in seiner ganzen Ausdehnung als Beilage dieser Abhandlung beigeben sollten. Es machte auf uns einen um so bemühendern Eindruck, als es nicht nur auf etwas listige Art bezweckte, dass Riedern um ein »Linsengericht« seine Ansprüche auf den Spital aufgab — weder in der Trennungsurkunde von 1590 noch in der von 1630 wurde Riedern vom Spital förmlich ausgeschlossen — sondern es auch in dem Tenor die Menschenwürde freier Leute verletzte. Doch dasselbe wurde von einem der drei Abgeordneten von Riedern, Namens Aller, unterzeichnet, weil die Andern nicht schreiben konnten. (Vide Beilage 2.)

Mit Einführung des Almosenrodels verband man auch eine Betheiligung an der Brodaustheilung, der sog. Spenn. Dieselbe musste das früher vom Spitalmeister geübte Brodauswerfen durch's Fenster ersetzen. Jahr für Jahr setzte der Spitalrath den Betrag dafür mit dem Almosenrodel fest. Im Anfang belief sich der Betrag auf 20 fl., später dann bis auf 6 Dublonen. Dieses Spennbrod und das, welches das sog. Spenngut und die Kollekte lieferte, vertheilte man alle Sonntage nach dem Morgengottesdienst auf dem Spennstein im sog. Hellenhause vor der Hauptkirchenthür. Die ältern Leute werden sich heute noch auf der Westseite des halb-

runden aus der Mauer hervorragenden Steines daselbst erinnern. In diesem Jahrhundert vertheilten nur noch die Katholiken Brod auf diese Art. Ob von diesem Spennbrod auch andere arme Leute, als Glarner, erhielten, ist nirgends gesagt und daher mir unbewusst. Im Jahr 1780 hörte dieser Gebrauch auf, weil dabei »unanständiges Betragen und wüstes Geschrei« statt finde. Dafür zahlte man jährlich den Evangelischen 42 fl. und den Katholiken 21 fl. extra.

Mit dieser Umänderung der Verwendung des Spitalgutes vom ursprünglichen Zwecke und mit dem allmäligen Fortschritte der Kultur, entwickelte sich nach und nach, trotz dem Widerstreben des Spitalrathes, die ärztliche resp. chirurgische Behandlung der armen Spitalgenossen in ihren eigenen Wohnungen immer mehr. Bereits unter dem 19. Februar 1691 wurde, in Abweichung und Aufhebung der frühern Beschlüsse ein »Schärrer« angestellt und mit demselben von Jahr zu Jahr abgewechselt. Zu dieser Zeit waren jedenfalls noch billigere Taxen gäng und gäbe, als heut zu Tage, indem als höchste Forderung für einen Beinbruch zu kurieren in den Rechnungen nur 2 fl. bis 5 fl. 4 Batzen erschien. An Aerzten aber war auch damals schon kein Mangel. Bei der Ausloosung der Rangordnung wegen erschienen anno 1701 nicht weniger als 5, darunter auch der oben erwähnte Meister Marx Freuler. Bereits im Jahr 1714 führte man die Vorschrift ein, dass Jeder, der sich auf Rechnung des Spitals behandeln lassen wollte, bei einem Mitgliede des Spitalrathes seiner Konfession darum anhalten und einen Schein beziehen musste, welche Vorschrift bis zur Auflösung des Spitals andauerte.

Den 11./22. Februar 1734 erliess man eine förmliche Instruktion für den Spitalschärrer, die nichts besonderes enthielt, als dass demselben für seine gewöhnlichen Verrichtungen, wie Aderlaßen, Zahnausziehen und andere kleinere Operationen etc. eine jährliche Besoldung von 50 fl. nebst einem Dukaten Trinkgeld zugesprochen wurden. Bis 1809 dauerte das gleiche Verhältniss in Bezug der Armenpraxis fort. In diesem Jahr erhielt der Spitalrathspräsident Vollmacht, bei wichtigeren Fällen noch einen andern Arzt zuzulassen. Erst im Jahr 1823 trennte man die ärztliche und chirurgische Praxis und stellte einen Doctor und einen Schärrer an, und

verfügte, dass beide Stellen nie in eine Hand gelegt werden sollen. Im Jahr 1832 bestund man noch darauf, dass der Chirurg ein Gelübde zu leisten habe, nichts in die Rechnungen aufzunehmen, was nicht darin gehöre. Der «Schärrer» war sonst aber die begünstigte Person gegenüber dem «Doctor», weil er nebst dem Wartgeld von 55 fl. noch berechtigt war, für seine «Kuren» besondere Rechnung zu stellen. Diese getrennte Behandlung der Patienten dauerte bis zum ersten Januar 1852, wo man endlich das Unpassende einer solchen Trennung einsah und beschloss, die ganze Armenpraxis in eine Hand zu legen und für dieselbe die Receptur einzuführen. Diese Aenderung stiess aber noch auf unerwarteten Widerstand und wurde nur dadurch ermöglicht, dass Referent sich erbot, die vereinte Praxis unentgeldlich zu übernehmen, was er dann auch während 3 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1854 durchführte, wo dann die Armenhausdirektion durch Erwählung eines Armenarztes die Sache an Handen nahm.

Die Verwendung des Ertrages des Spitalgutes zu Almosen dauerte bis in's Jahr 1771, wo dann der Spitalrath beschloss, an die Stelle des Almosenrodels in Zukunft den konfessionellen Armengütern jährlich eine bestimmte Summe auszurichten, es dann diesen Gütern überlassend, ihre Armen aus diesen Beiträgen zu bedenken. Die ausgeworfene Summe betrug im Anfaug für die Katholiken 100 fl. und für die Evangelischen 300 fl. Später steigerte man diese Summen auf 200 und 500 fl. In den 4 Jahren von 1799 bis und mit 1802 bekamen die Katholiken 300 und die Reformirten 800 fl. Nach 1839 brach man wieder ab und gab den Ersteren jährlich nur noch 130 fl. und den Letztern 400 fl., in welcher Summe der Spennbeitrag inbegriffen war, der bis dahin besonders und in dem Mase bezahlt worden war, wie wir oben angaben. Die Katholiken bekamen noch eine Extrazulage seit 1780 von 8 fl. und seit 1821 eine solche von 12 fl. dafür, weil ihre armen Leute im Spital keine Wohnungen inne hatten, sondern im s. g. Burghäuschen placirt waren.

Mit diesen Leistungen an die konfessionellen Armengüter, die bis anno 1852 dauerten, dann aber durch die Tagwensversammlung aufgehoben wurden durch den Beschluss, den Spital aufzuheben und sein Vermögen mit dem Armenhausgut zu verschmelzen,

setzte sich der Spitalrath ganz ausser Contact mit den Armen, mit Ausnahme, dass er dieselben in Krankheitsfällen noch ärztlich behandeln liess; mithin war von dem ursprünglichen Zwecke, arme und kranke Menschen zu beherbergen, nichts mehr übrig geblieben. Bereits seit Ende des 17ten Jahrhunderts war das Spitalgebäude fast nicht mehr benutzt worden. Wie weit es in dieser Richtung gekommen war, zeigen folgende Fälle: Im Jahr 1789 beschloss man wieder ein Bett anzuschaffen, dasselbe habe aber der Spitalvogt in sein Haus zu nehmen und nur in Nothfällen verabfolgen zu lassen und nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzunehmen. — Am 27. Mai 1803 hatte eine katholische arme Frau ein Bein gebrochen, der «Spitalschärrer», Chirurg Fridolin Trümpi, wollte sie in den Spital bringen lassen, weil sie in einem Kämmerchen liege, das ganz dunkel sei und er nichts sehe sie zu verbinden. Dieses Verlangen schlug der Spitalrath ab, bewilligte aber dafür eine Extrasteuer von 1 fl. 15 ½ ß. per Woche und wies sie den Verwandten zu. Bald nachher, d. h. am 4. März 1806, eröffnete der Spitalvogt: «man könne im Spital kein fremder Mensch mehr über Nacht haben, weil die Better zu schlecht seien.» Darauf bebeschloss man zwei Betten aufzurüsten und ein neues Inventar aufzunehmen.

Zur Vervollständigung über die Leistungen des Spitals muss hier noch nachgetragen werden, dass seit Anfangs dieses Jahrhunderts der Gebrauch entstund: a) Den reisenden Handwerksburschen 1 Batzen Zehrpfennig zu verabreichen, wofür per Jahr 31 fl. 25 ß. ausgeworfen wurden. b) An die Begräbnisskosten almosengenössiger Tagwenleute einen Beitrag zu leisten und zwar für Erwachsene 3 fl. und für Kinder 1 ½ fl., resp. später 12 und 6 Fr. Wir berühren diese Punkte besonders desshalb, weil in den Auflösungs-Verhandlungen des Spitals von den Spitalräthen betont wurde, dieses seien stiftungsgemässe Ausgaben, was aber keineswegs der Fall war, da sie sich erst in späterer Zeit durch Uebung herausgebildet hatten, und in keiner Urkunde davon die Rede ist.

Schliesslich müssen wir noch einer Thätigkeit des Spitals zu Gunsten der Armen gedenken, wie sie seit der Mitte bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts geübt wurde. In dieser Zeit

hatte der Spitalvogt alle Sommer einige Zentner «Alpanken» anzukaufen, denselben zu sieden und dann den Winter über zum Kostenpreis an die Bedürftigen auszuwägen. Für diese Verrichtung bezog der Spitalvogt regelmässig 10 fl. 25 ß. Diese Uebung entstund dadurch, weil der Spitalvogt zur Zeit der Almosenrödel gewöhnlich einen Laden hielt und den Armen anstatt Geld Lebensmittel verabreichte, was nicht immer im Interesse der Armen geschehen mochte.

Beim ersten Theil des ursprünglichen Zweckes des Spitals haben wir uns etwas lange aufgehalten, weil die Umwandlungen desselben so zu sagen eine Geschichte des Spitals enthielten. Bei dem zweiten Theil des Zweckes des Spitals können wir uns kürzer fassen, weil er wenige Variationen an sich trägt. Wie oben angeführt wurde, bestund derselbe darin, alten, kinderlosen Leuten, die keine eigenen Wohnungen hatten, Behausungen einzuräumen, resp., wie sich die Protokolle ausdrücken, zu verkaufen und sie auf Lebenszeit zu Pfründern aufzunehmen. Zu diesem Zwecke war die nördliche Hälfte des Spitalgebäudes eingerichtet und später auch noch im südlichen Theil zwei Wohnungen, neben der des Spitalers, hergestellt. Ueber den Verkauf der Behausungen wurde ein eigenes, sauber geführtes Buch gehalten, das von 1584 bis 1758 geht. Nicht etwa, dass erst anno 1584 angefangen wurde, Wohnungen zu verkaufen, denn dazumal waren 4 solche schon veräussert, sondern in jenem Jahr nahm nur die Eintragung in's Buch ihren Anfang. Im Ganzen sind 20 solche Verkäufe eingetragen und da alle bereits nach gleichen Bedingungen veräussert wurden, so genügt es, wenn wir einen solchen Verkauf skizziren. Die Räumlichkeiten bestunden in einer Küche, Stuben, Schlafgaden und »Spyßgaden», alles mit einer Thür abgeschlossen. Dazu eine «Legi» gegen den Gießen, einen Theil Schythütte und einen Theil Garten. Die Bedingungen waren: die Herdplatte, den Ofen, den Estrich (Küchiboden), die Fenster, die Britli und alles Andere gut auf und in Ehren zu halten, ihren Theil Gartenzaun zu machen und Bürgschaft zu leisten, dass nach ihrem Tode die ganze Behausung in gutem Zustande wieder dem Spital zurückfalle, wie sie dieselbe erhalten etc. Ferner wurden sie verpflichtet, keine Hausleute zu nehmen mit Ausnahme einer »Jungfer«, wenn sie krank würden

und Abwart bedürften. Auch waren sie schuldig, den Spital und den Spitaler helfen zu schützen und zu schirmen nach Vermögen. Ebenso alle Frohnfasten 1 Batzen Wachtgeld zu erlegen und den Kaminfeger zu bezahlen. Der Kaufpreis varirte von 80 bis 200 fl., je nach dem Alter der Käufer. Dabei war angedungen, dass wenn der einte Ehegatte sterben und der andere sich dann wieder verheirathen würde, so seie die Behausung zu räumen oder eine Nachzahlung zu leisten; welch' letztere wiederholt auf 20 fl. fixirt wurde. Starb dann aber auch der 2te der ursprünglichen Käufer, so musste der eingeheirathete Theil »wichen«. Einmal wurde auch zwei alten fremden Mägden eine Behausung verkauft, von welchen die Einte das Lauiser Kind verpflegte. Da die Andere kein Geld hatte um den Kaufschilling zu bezahlen, so musste sie auf ihr Absterben hin »all ihr Haab und Gut, Kleider und Hausrath, was sie zu seiner Zeit werd hinterlaßen«, dem Spital als Eigenthum verschreiben. Die Tschappu bezahlte baar 20 fl. und musste auch noch auf ihren Tod hin 28 fl. versichern. Ohne Zweifel hatten beide Mägde längere Zeit in Glarus gedient und waren desshalb den Spitalräthen wohl bekannt.

Der letzte eingeschriebene Kauf war nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur noch auf 5 Jahre abgeschlossen. Nach 1758 trat dann das System ein, wie wir es noch kannten, dass nämlich in die heimgefallenen Wohnungen arme Familien mit oder ohne Zins, auf Wohlverhalten hin und ohne bestimmte Zeitdauer einlogirt wurden. Die Insassen mussten sich dann alle Jahre bei den Spitalrechnungen vor »meinen Herren« persönlich stellen und auf's Neue um ihre Wohnungen anhalten, was dann auch regelmässig, mit oder ohne Zuspruch, bewilligt wurde. Dieses System der Wohnungs-Vermiethung dauerte dann fort bis zur Auflösung des Spitals, ja bis zur Versteigerung des Gebäudes durch die Armenhausdirektion am 16. Mai 1859, wo den Insassen noch eine Frist von 3 Monaten zur Bewohnung vorbehalten blieb.

IV. Das Vermögen des Spitals.

Fragen wir vorab: aus welchen Mitteln wurde der Spital gegründet? so gibt uns in erster Linie die Tschudi Chronik von 1714 einigen Aufschluss, sie sagt: Nachdem der Tagwen Glarus den Beschluss gefasst, zur Verpflegung Armer und Presthafter für beide Religionen ein Hospital zu bauen und ihn mit einem zulänglichem Einkommen zu versehen, habe man nicht nur bei allen Tagwenleuten, sondern auch bei andern unterschiedlichen Personen in und ausser dem Lande eine freiwillige Steuer gesammelt. Sie fährt dann fort und bemerkt, an diese Steuer habe Landammann Egidius Tschudi, der auch »den Rathschlag zur Erbauung gegeben«, das Meiste geleistet. Wir haben oben gesehen, dass dieser 50 Kronen = 80 fl. = 177 Fr. 78 Cts. an den Spital vergabte. Die Chronik sagt dann weiter: Einige Klöster ausser dem Lande hätten Fenster und Schilde vergabt und der Abt von Pfäffers, Hr. Rudolf Stucki 50 fl. und der Abt von Kreuzlingen, Hr. Georg Tschudi — beide waren also Glarner — 100 fl. und der bekannte Heinrich Loretti, genannt Glareanus, 300 ℔ = 93 fl. 12 Btz. = 209 Fr. gesteuert. Die letztere Angabe ist durch das Original-Dokument der Schenkung beglaubigt. Dasselbe liegt noch wohl erhalten in der Spitallade und bildet ohne Zweifel das interessanteste Aktenstück dieser Sammlung, wesshalb wir es als Beilage 3 dieser Abhandlung in Abschrift beilegen. Nach der gleichen Chronik ist dann weiter gesagt: der ganze Bau des Spitals habe über die Arbeiten hinaus, welche die Tagwenleute von Glarus daran gethan, nur 1295 fl. gekostet. In Beziehung der Leistungen der Tagwenleute von Glarus ist beizufügen, dass die Tradition behauptet, zur Ausführung des Baues habe der Tagwen durch Frohndienste, d. h. durch Gemeinwerke Sand, Steine und Holz freiwillig und unentgeldlich auf den Platz geschafft und auch den Bauplatz und ein Garten auf der Allmeind (Pressi) verehrt. Weil wir gerade von der Tradition reden, so sei hier noch angeführt, dass dieselbe ebenfalls angibt, dass die Dorfschaft Nitfurn 6 gemalte Brittli geschenkt habe. Diese Angabe wird zwar durch keine andere Quelle unterstützt, sie mag aber dennoch wahr sein. Unter den von Klöstern geschenkten Schilden sind gemalte Wappenscheiben

zu verstehen. Dass aber keine davon bis auf unsere Zeit, d. h. bis in's gegenwärtige Jahrhundert hinüber kam, ist erklärlich, wenn man die Bewohner des Spitals vom Anfange an bis an's Ende in's Auge fasst.

Eine andere Quelle über die Mittel zur Erbauung des Spitals finden wir in dem Berichte des Spitalrathes, den derselbe am 14. August 1836 der Tagwensversammlung von Glarus abstattete. Nach demselben sei in der Spitallade ein von der Hand von Gilg Tschudi geschriebenes Dokument gelegen, welches ein Verzeichniss von allen gefallenen Steuern enthalten habe. Da dasselbe aber in ℔, Kronen und fl. geführt worden sei, so sei es nicht zusammengerechnet gewesen, wohl aber sei dieser Zusammenzug in einem andern, von anderer Hand geschriebenen Schriftstücke ausgerechnet worden, das in einer Privatsammlung — von Hrn. Landammann Cosmus Heer sel. — gelegen. Nach demselben hätte der Betrag der Vergabungen 1962 fl. 4 Btz. betragen, so dass über die Baukosten hinaus, die auch zu 1295 fl. angegeben werden, noch 667 fl. 4 Btz. Stammkapital übrig geblieben wären.*)

Bei der Eröffnung des Spitals blieb jedenfalls ein nur bescheidenes und kleines Stammkapital übrig und die damaligen Glarner hatten mehr Vertrauen zur Zukunft als die gegenwärtige Generation, welche kein Armen- und Krankenhaus erbauen durfte, bis man ihr mathematisch nachwies, dass über die Bau- und Möblirungskosten hinaus noch 200,000 Fr. Kapital übrig bleiben und die es bis jetzt noch nicht gewagt hat, zur Erbauung eines Waisenhauses zu schreiten, obschon ein Fond von beinahe 300,000 Fr. dafür gebildet ist und dazu noch die konfessionellen Armengüter den Rücken decken.

Aus den vorhandenen Rechnungen, die mit Unterbrüchen bis zum Jahr 1566 zurück datiren, ist der allmälige Anwachs des Vermögens nur schwer zu entziffern, weil in denselben gewöhnlich nur die Einnahmen und Ausgaben und was der Spitalmeister jewei-

---

*) Die Angabe, dass das von Gilg Tschudi geschriebene Dokument in der Spitallade gelegen habe, ist jedenfalls irrig. Einerseits findet sich gegenwärtig kein solches mehr vor und anderseits, was das Wichtigste ist, ist es auch nicht im Verzeichniss aller Schriften in der Spitallade von 1809, die Hr. Landammann Niklaus Heer sel. anfertigte, enthalten.

len schuldig verblieb, keineswegs aber der Kapitalbestand, eingetragen worden. Wir haben uns Mühe gegeben mit Beihülfe der Urbarien aus den ältesten Zeiten des Spitals und dann auch aus spätern Perioden einige Kapitalberechnungen zusammen zu stellen, das Resultat davon ist folgendes:

Anno 1588, wo das erste Urbar errichtet wurde, bestund das Spitalvermögen aus	2515 fl.	10 Btz.	2 ß.
» 1599 besass der Spital Vermögen .	3144 fl.	12 Btz.	
» 1601 war es angewachsen auf . .	3275 fl.	5 Btz.	
» 1603 » » » » . .	3490 fl.	9 Btz.	

Von 1603 bis 1758 konnte keine Kapitalrechnung mehr erstellt werden. In diesem letztern Jahr besass der Spital bereits 27,428 fl. Vermögen.

Am 5./16. Februar 1778 finden wir im Protokoll der Rechnungsablage zum erstenmal auch die Kapitalrechnung ordentlich eingetragen. Dieselbe weist ein Vermögen von 29,793 fl. 47 1/2 ß nach.

Auch im Jahr 1795 ist sie regelrecht eingetragen mit einer Summe von 35,507 fl. 34 1/2 ß.

Den höchsten Stand erreichte das Kapital vor der beginnenden Auflösungsagitation im Jahr 1800 mit 36,863 fl. 3 1/2 ß.

Von da an zeigte es von zehn zu zehn Jahren folgende Schwankungen:

Anno 1810 bestund das Vermögen aus	36,005 fl.	22 1/2	ß
» 1820 » » » »	35,799 fl.	5 1/3	ß*)
» 1830 » » » »	35,999 fl.	38 1/3	ß
» 1840 » » » »	37,479 fl.	17 1/3	ß
» 1850 » » » »	41,655 fl.	13	ß
» 1855, resp. 28. Febr. 1854 »	47,880 fl.	5 2/3	ß =
	106,399 Fr.	73	Cts.

*) Dieser Rückgang des Vermögens rührt keineswegs von besonders grossen Anstrengungen über die theure Zeit von 1816 und 1817 her, denn die Rechnungen weisen aus, dass anno 1816 noch 89 fl. 43 Sch. und anno 1817 54 fl. 26 1/2 Sch. Vorschlag da waren, nur im Jahr 1818 gab es einen Rückschlag von 380 fl. 34 1/2 Sch.

Bei der Uebergabe des Vermögens an das Armenhausgut am 28. März 1856 betrug dasselbe ohne die Liegenschaften

	110,172 Fr. 65 Cts.
Dazu kam der Erlös des Spitalgartens am 27. Nov. 1859 mit	2,300 » — »
Ferner der Erlös des Spitalgebäudes und des Stalles am 16. Mai 1859 mit	16,150 » — »
so dass das Armenhausgut, als Erbe des Spitals, erhielt	128,622 Fr. 65 Cts.

Aus einem kleinen Anfange ist also im Laufe von 300 Jahren doch ein ordentliches Kapital herangewachsen, nebst dem, dass in dieser Zeit zu humanen Zwecken, das einte Mal mehr, das andere Mal weniger, ziemliches geleistet worden und trotzdem, dass, wie wir bald sehen werden, der Verwaltung manche Missbräuche anklebten.

Der grösste Zuwachs fand im 18. Jahrhundert statt und dann, nach einem unbegreiflichen Stillstand, resp. Rückgang von 1800 bis 1836, von 1836 bis 1856, nachdem in ersterm Jahre endlich den waltenden Missbräuchen ernstlich gesteuert worden war. In den letzten 20 Jahren vermehrte sich das Kapital um mehr als 30,000 Fr., obschon auch während dieser Zeit, mit Ausnahme von drei Jahren, die gewohnten Leistungen für die Armuth stattfanden.

V. Vermögensverwaltung.

Nach dem Spitalfreiheitsbriefe von 1560 stund die Verwaltung des Spitalgutes und was damit zusammenhing, lediglich bei dem Spitalrathe, d. h. bei den Rathsgliedern von Glarus, seien dieselben s. g. Schrankenherren oder erwählte Rathsherren des Tagwens Glarus. Bei dieser Verwaltungsbehörde lag auch die Competenz den Spitalmeister, oder wie er später genannt wurde, den Spitalvogt und den Spitaler zu erwählen. Der Erstere war der eigentliche Verwalter, welcher über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und jährlich abzulegen hatte. Letzterer wohnte im Spital und hatte als Hausmeister einen bestimmten Wirkungskreis nach präciser Instruktion. Beide Stellen besetzte der

Spitalrath von Jahr zu Jahr bis 1667. Von da an aber trat für die Spitalmeisterstelle eine Kehrordnung zwischen den Konfessionen in der Weise ein, dass die Katholiken einen Spitalmeister auf 6 Jahre und die Evangelischen auf 12 Jahre erhielten. Die konfessionellen Wirren hatten zu jener Zeit also auch dieses neutrale Gebiet der Wohlthätigkeit und Humanität erreicht und beeinflusst. Dabei war aber denn doch die Trennung nur so weit getrieben, dass der Spitalmeister nur einer bestimmten Konfession für die festgesetzten Jahre angehören musste, die Wahl selbst blieb bei der Gesammtheit, d. h. bei der Tagwensversammlung. Mit dieser konfessionellen Ausscheidung trat nämlich der Spitalrath das Wahlrecht freiwillig an die Gesammtgemeinde ab. Vor 1667, also zur Zeit wo der Spitalrath jährlich den Spitalmeister wählte, war dieser Act der Bestätigungswahl oft zu einer blossen Formalität herabgesunken, indem die Spitalmeister regelmässig so lange bestätigt wurden, als es ihnen convenirte, oder dass sie dem Spital nicht allzugrosse Summen schuldig wurden. So blieb Vogt Maad bis 1569 Spitalmeister, Jakob Marty 11 Jahre, d. h. von 1576—87, Fridolin Kubli 16 Jahre, von 1587—1603 etc. Am längsten blieb Fridolin Vogel im Amte, nämlich von 1639 bis 1667, also volle 28 Jahre. Unter letzterm, der zwar ein geordnetes Rechnungswesen führte, schlichen sich doch bedeutende Missbräuche ein, die wir später noch näher kennen lernen werden. Die Wahl des Spitalers hingegen blieb bis zur Auflösung des Spitals in den Händen des Spitalrathes und wurde alle Jahre vorgenommen.

Im Anfange war die Verwaltung eine sehr einfache, die Einnahmen und Ausgaben bestunden in wenigen Posten. Dieser Umstand führte aber dahin, dass die Spitalmeister es, trotz den klaren Bestimmungen des Spitalbriefes, nicht für nothwendig hielten, alle Jahre Rechnung zu geben, so dass der Spitalrath sich veranlasst sah, wiederholt Weisungen zu ertheilen, dass alljährlich Rechnung abgelegt werden soll. So hat ein Vogt Hößli von 1570 bis 1573 keine Rechnung abgelegt. Ein anderer Uebelstand kam dadurch auf, dass die Rechnungen nicht zu bestimmten Jahreszeiten abgeschlossen wurden. Das einte Mal wurde sie auf Martini abgeschlossen, das andere Mal wieder im Februar oder März oder auf Gallentag etc. vorgelegt, so dass sie gewöhnlich den Zeitraum von

mehr als einem Jahr repräsentirten. Auch mit dem Einziehen der Zinse ging es sehr unregelmässig zu und trotz allen Weisungen des Spitalrathes blieben oft 2, 3, 4 und mehr Jahrzinse zurück, überhaupt scheint zu jener Zeit das richtige und regelmässige Zinsen nicht Mode gewesen zu sein. Ein Rudolf Wyß von Glarus hatte gar nie gezinset und als 7 Zinse verfallen waren und die Schuld sich auf 773 fl. 8 Bz. belief, nöthigte ihn, unterm 19. Novbr. 1605, der Spitalrath, für diese Summe »einen Brief zu errichten und auf seine Alp Wicheln, auf seinen Theil Berg «Geeren» sammt den Hütten und Schiff und Geschirr ledig verschrieben zu lassen.« — Aber auch jetzt zinsete Wyß noch nicht und zwei Jahre später musste er rechtlich betrieben werden.

Der Zinsfuss war zu jener Zeit aber auch ein gewaltig hoher. Im Jahr 1601 stellte der Spitalrath jedem, der bis dahin nur 6 % zinsete, die Alternative, in Zukunft wie die Andern 7 % zu bezahlen, oder das Geld zu bringen.

Ein weiterer Uebelstand von Bedeutung war der, dass die Spitalmeister Jahr um Jahr der Verwaltung grössere oder kleinere Summen schuldig blieben, die sie nicht etwa mit baarem Gelde bezahlten, sondern, wenn sich die Summe in die hunderte hinein belief, Obligationen und Briefe brachten, die sie dem Spital abtraten. Dieser Uebelstand machte sich namentlich beim Wechsel der Spitalmeister geltend. Wiederholt kam es vor, dass es Jahre brauchte, bis vom abgetretenen Spitalvogt das Schuldige zurückbezahlt war, ja es kamen öfters empfindliche Verluste vor, so zahlte ein Spitalvogt Schuler nur 9 Krüzer auf den Gulden und Andere bettelten, bis man ihnen ein Theil der Schuld schenkte. Oft nahm der Spitalrath einen kräftigen Anlauf, um diese Uebelstände zu beseitigen, so nämlich im Jahr 1601. Wir finden daselbst folgende Beschlüsse verzeichnet: »Erstlichen ist erkennt, dass meine Herren fürohin von keinem Spitalpfleger, was er dem Spital schuldig bleibt, kein Brief dafür zu nehmen, sondern das baar Geld zu entrichten er schuldig sein solle. Es soll auch kein Spitalpfläger zu Glarus ohne Vorwissen und Bewilligung meiner Herren der Räthen zu Glarus kein Brief und Gült verändern bis zur Verwilligung meiner Herren. Witer ist auch dem Spitalpfläger zum Befelch undangehänkt worden, dass er mit allen Denen so Ablosung an Gült schuldig seien, an-

halten solle, ob sy gesinnt das Hauptgut auszurichten oder nit, oder ob sy den Zins die sieben von Hundert des 1600 Jahres verrechnen wollen und fürherhin die sieben von hundert verzinsen, sollen sy bis auf jetzt künftiger Ausrichtung Bescheid gäben, wo sy das nit thun wollen, soll er solches angängs von ihnen inziehen etc.» — Beim gleichen Anlasse wurde weiter beschlossen, dass die »wo nur Brief und kein Unterpfand gegeben«, angehalten werden sollen gutes Unterpfand zu stellen, oder dass man »diese Schuld angängs einziehen solle.« Auch ein neues »bärmentenes« Urbar solle angeschafft werden, in welches alles Einkommen von Posten zu Posten ordentlich verzeichnet werden soll. Dieses Urbar sammt allen Briefen seien in die »Sakrestei« zu legen und der Spitalpfleger solle nur eine Abschrift bekommen. Wie es aber mit allen diesen Vorschriften gemeint war, geht aus einem Beschlusse des Spitalraths vom gleichen Jahre hervor, wo die gleichen Herren beschlossen, daß Vogt Kubli für baar Geld ein 100-℔ Brief geben könne. Der Willen war gut, aber das Vollbringen schwer. Aehnlich ging es oft mit den Beschlüssen, dass der Spitalpfleger das schuldig bleibende mit 5 oder 6 % zu verzinsen habe. Regelmässig wurde ihm nächstes Jahr der Zins wieder geschenkt und oft dazu noch eine Belohnung gesprochen. Ursprünglich waren die Verrichtungen des Spitalmeisters unentgeltlich, später d. h. im Jahr 1601 wurde ihm eine Besoldung von 5 fl. ausgeworfen, die schnell bis auf 20 fl. (1644) anwuchs, die dann bis zum Jahr 1836 blieb, wo man das Wartgeld in bescheidene Taggelder umwandelte und für die Rechnungsstellung einen B.-B.-Thaler festsetzte. — Erst im Jahr 1717, nach der von der Obrigkeit befohlenen und genehmigten Reformation der Verwaltung, wurde dem Spitalmeister eine Bürgschaft von 2000 fl. auferlegt, welche zu erhalten oft Schwierigkeiten, und zwar noch in diesem Jahrhundert, darbot, und hin und wieder auch in Vergessenheit gerieth.

Einen weitern Punkt der Verwaltung müssen wir noch etwas einlässlicher besprechen, weil er mehr als 200 Jahre lang einen dunkeln Schatten auf den Spitalrath warf und der dann auch im Anfange des 18. Jahrhunderts zu einem langen und heftigen Streit zwischen dem Spitalrathe und den Tagwenleuten führte, den wir

aber gesöndert behandeln werden, und der des Gänzlichen erst im Jahr 1836 beseitiget wurde.

Wie zu erwarten war, besorgte der Spitalrath seine Verrichtungen als Verwaltungsbehörde einer humanen, durch Wohlthätigkeit in's Leben gerufenen Anstalt, im Anfange unentgeltlich. Und so lange der moralische Stifter des Spitals, Hr. Ammann Gilg Tschudy, lebte und im Spitalrathe sass, zeigte sich auch kein Schein von andern Gelüsten dieser Behörde. Bald aber nach seinem Tode, der bekanntlich im Jahr 1572 erfolgte, stossen wir in den Rechnungen auf Ausgaben, die als Anfänge zu heranwachsenden Missbräuchen bezeichnet werden müssen. Wir lesen nämlich in der 1577er Rechnung des Spitalmeisters Jakob Marty folgenden Passus: »Am Donnerstag nach St. Martins Tag des 77. Jahrs*) hab ich ußgän 7 Ürten und 14 ß. um 2 Maaß Veltliner und Ürten ist 5 ß. gsin.« Am nächst darauf folgenden Rechnungstag, den 6. Jänner 1579, betrug die Zehrung schon 2 fl. 8 ß. Diese Ausgaben vermehrten sich nun Jahr für Jahr, indem die Ürten nicht nur lukrativer wurden, sondern durch dieselben auch Berechtigte und Unberechtigte zur Rechnungsablage, wie der Honig die Fliegen, herbeilockten. Im Jahr 1566, d. h. bei der ersten eingeschriebenen Rechnungsablage, waren lediglich neben dem Spitalmeister Vogt Maad noch zugegen: Ammann Gilg Tschudy, Vogt Schuler und Schreiber Wichser, und bei der folgenden Rechnung im Jahr 1568 nebst Gilg Tschudy nur noch Ammann Kaspar Tschudi und Vogt Vogel; anno 1577, wo zum erstenmal Veltliner aufmarschirte, treffen wir noch auf 7 Ürten, die sich aber jährlich mehrten, so dass wir an der Rechnung von 1650 schon 19 finden, die das Sitzgeld und die Zehrung genossen. Später stieg die Zahl auf 22 und bis zum Jahr 1666 sogar auf 36. Dieser Unfug der Ürten schien dem Spitalrathe selbst oft nicht recht gelegen zu sein, so fasste er im Jahr 1613 den Beschluss, »jedem Beiwohnenden ½ Franken (Thaler?) Sitzgeld, anstatt einen Trunk zu bezahlen.« Die Folge davon war, dass im nächsten und den folgenden Jahren nebst dem Sitzgeld doch wieder getrunken wurde. Anno 1645 wurde das Sitzgeld nebst dem Trunke auf 1 fl. festgesetzt und dabei 30 fl. 4 Bz. ver-

*) An diesem Tage wurde die Rechnung abgelegt.

trunken. An der 1666er Rechnung, wo 36 Zecher zugegen waren, wurde nebst den 36 fl. Sitzgeld noch 45 fl. 4 Bz. verzehrt. Aber mit dem Essen kommt auch der Appetit, mit dem einfachen Zehren war man nicht mehr zufrieden, sondern jeder bekam noch an den s. g. Schlaftrunk 1 Bz. und zum Schlusse wurden dann einige »Köpfe« Wein aufgetischt. Auch s. g. Nachrechnungen führte man ein, indem man am ersten Tage nicht fertig machte und ein zweitesmal zusammen kam, wo wieder getrunken wurde, jedoch nach dem Betrag der Rechnungen zu schliessen, in bescheidenerm Masse.

So ging es fort bis zum Jahr 1680, wo dann der Spitalrath eine Anwandlung zum Sparen bekam, die leider nicht lange anhielt. Darüber lesen wir im 1680er Protokoll vom 15. Februar: »Bei den Rechnungen den Herren und Dienern jedem 20 Bz. zu bezahlen, über die sie nach Belieben verfügen könnten. Die Nachrechnungen seien aberkennt und ebenso die Diener ausser den Landschreibern und Läuffern die im Tagwen sitzen.« Aber bereits ein Jahr später, anno 1681, wurden die Ürten wieder eingeführt, aber das Sitzgeld auf 9 Bz. reduzirt. Vier Jahre später, d. h. im Jahr 1685, änderte man schon wieder und setzte das Sitzgeld auf 1 Krone fest und verbot dem Spitalvogt beim Eid keine Ürten mehr zu bezahlen. Aber auch das half wenig; bald darauf finden wir wieder nebst der Krone Zehrungskosten. Zur theilweisen Deckung des Rückzuges wurde dem Spitalvogt befohlen, jeweilen dem Landweibel — die Rechnungen legte der Spitalvogt jedesmal auf dem Rathhaus ab und desshalb fand selbstverständlich auch die Kneiperei daselbst statt — zu sagen, er solle kein köstlich Mahl bereiten, sondern jeder solle für sich essen und trinken. — Bei der Krone Sitzgeld und der bescheidenen Ürte (?) scheint es dann bis zum Jahr 1800 geblieben zu sein.*) Dann endlich nach 1800 ging man vom Trinken ab und bezahlte jedem Spitalrath und Diener 1 B.-B.-Thaler Sitzgeld, das bis zum Jahr 1836 dauerte.

---

*) Wie viel pro Jahr im 18. Jahrhundert an Sitzgeldern und Ürten darauf ging, kann nicht ausgemittelt werden, weil diese Ausgaben in den ordentlichen Ausgaben zusammenhaft mit Anderm verrechnet wurden. Nur aus einer zufälligen Notiz entnehmen wir, dass anno 1770 die Zehrung 47 fl. 14 s. betrug. In dieser Zeit waren wieder alle Jahre s. g. Nachrechnungen.

Aber nicht nur bei den Rechnungsablagen hatten die Herren und Diener Durst, sondern auch bei jedem andern Anlasse, wo für den Spital etwas gethan werden musste, so z. B. wenn der Spitalvogt mit einzelnen Debitoren rechnete, wenn er und ein Ausschuss das Urbar durchging und nachtrug, oder wenn ein Inventar vom Mobiliar aufgenommen oder revidirt wurde, oder endlich wenn man Dach und Gemach nachsah, so war das Ende vom Lied, dass man einen »Trunk that«. Die Rechnungen weisen bereits alle Jahre solche Ausgaben nach. — Die Spitalvögte beschenkte man bei ihrem Rücktritte je nach dem Vorschlag, den sie während ihrer Amtsdauer gemacht hatten, so gab man dem Andreas Gallatin, der in 6 Jahren 1547 fl. vorgeschlagen hatte, 21 fl. 9 Bz., dem Jakob Elmer, der in 12 Jahren über 2000 fl. vorgemacht habe, 43 fl. 10 ß. Geschenke. — Später rechnete man auf's Amtsjahr 2 B.-B.-Thaler und Hr. M. Leuzinger erhielt im Jahr 1825 sogar 94 fl. 25 ß. »Honoranz«.

Einen fernern Beweis, wie eine Verwaltung, die keinen lebensfähigen Zweck zu erfüllen hat, verknöchern kann, liefert folgender Umstand. Trotz der Reformation von 1716 wurden gegenüber den Rechnungen des Spitalers und des kath. Sigristen bis zum Jahr 1836, wo angefangen wurde, ernstlich an den Thüren des Spitals zu rütteln, nie keine eingehendere Nachschau gehalten, sondern unwidersprochen ihre stereotypen Rechnungen unweigerlich bezahlt. Der Erstere hatte alljährlich eine Rechnung von ca. 120 fl., die nebst seinem Lohn folgende feste Posten enthielt: Fürs Heizen der Bettlerstuben 40 fl., obschon seit Jahrzehnden in denselben kein Feuer mehr angefacht wurde und die Oefen zusammen gefallen waren; für Besorgung von Armen und Presthaften 7 fl. 25 ß., trotzdem, dass nie keine solche da waren; für Licht den Armen 3 fl., musste aber nie angezündet werden; für's Besorgen der zwei vorhandenen Betten 10 fl., was noch am besten gerechtfertigt dastund; für's Waschen und Sechten den Armen 12 fl., was begreiflich nicht gethan werden musste, weil es keine Arme zum Besorgen mehr gab. Der katholische Sigrist erhielt per Jahr 5 fl. 8 ß. für's Spennbrod zu vertheilen, obschon seit 1780 es kein Spitalspennbrod mehr gab. Also erst im Jahr 1836 kam man zur Einsicht solche Forderungen abzulehnen. Dem Spitaler wurde sein

Gehalt nebst freier Wohnung für seine Aufsicht im Spital auf 60 fl. per Jahr festgesetzt, was eine ganz honorable Bezahlung war und dem kath. Sigrist seine Rechnung ganz gestrichen.

Von dem Jahr 1836 an entzog man dann auch, wie wir schon oben angedeutet, den Spitalräthen das Sitzgeld von 1 B-B.-Thaler bei den Rechnungen und dasselbe verblieb nur noch dem Spitalvogt, dem Spitalschreiber und dem Spitalwart.

Noch haben wir zum Schlusse dieses Capitels eines andern Dieners des Spitalrathes zu erwähnen, der so alt ist als die Verwaltung selbst, nämlich des s. g. Bettelvogtes. Schon anno 1576 wurde Hans Stüßi an die Stelle von Hs. Jakob Dürst mit 6 fl. Gehalt zum Bettelvogt erwählt und beeidigt. Der Bettelvogt wohnte auch im Spital. Es wollte uns aber nicht klar werden, was er eigentlich für eine Stellung gegenüber dem Spitaler einzunehmen hatte, da ja Letzterer der Vater der Brudersleute war, zu denen doch auch die Bettler gehörten, wie wir gesehen haben. In späteren Zeiten wurde der Bettelvogt mit 60 fl. und freier Wohnung besoldet. Die originelle Figur des letzten Bettelvogtes, des Jost Walcher, vulgo Blasi, wird gewiss noch im Gedächtniss jedes ältern Glarners haften. Nach seinem Tode der in den 40er Jahren erfolgte, erhielt er keinen Nachfolger mehr, sondern seine Verrichtungen gingen an einen »Dorfwächter« über.

Ein Umstand mag vielleicht noch mit Interesse vernommen werden, der auch zum Verwaltungswesen gehört, dass der gemeine Landesseckel schon im 17. Jahrhundert nicht ohne Schulden war, indem die Spitalrechnung von 1685 ausweist, dass er dazumal dem Spitalgute 4493 fl. 3 Bz. Hauptgut und 224 fl. 32 ½ ß. Zins schuldete. Der Zinsfuss scheint also wieder auf 5 % gefallen zu sein, oder das Land eine Begünstigung genossen zu haben.

VI. Der Streit zwischen den Spitalräthen und den Tagwenleuten von Glarus in den Jahren 1712/16.

Eine eigenthümliche Erscheinung bildete der Konflikt, welcher sich in den Jahren 1712/16 zwischen den Spitalräthen und den »gemeinen Tagwenleuten zu Glarus« über die Verwaltung des Spi-

tals erhob und der trotz allen Vermittlungsversuchen nicht anders als durch einen eidlichen Rechtsspruch von Landammann und Rath gelöst werden konnte. In einer Demokratie, wie Glarus von Alters her war und in der die Volksherrschaft sowohl in Staats- als Gemeindssachen Alles dominirte, hatte man eine solche Hartnäckigkeit beider Theile, namentlich der Spitalräthe, nicht erwarten sollen. Dieselbe zeugte jedenfalls von der Höhe der waltenden gegenseitigen Erbitterung.

Das Geheimniss, mit welchem der Spitalrath die Verwaltung des Spitalgutes umgab, indem er weder offiziell noch privatim über den Stand des Spitalgutes und seiner Einkünfte, sowie über die Verwendungsart dieses Letztern gar keine Mittheilungen machte und vorzüglich die Ausschreitungen, welche die Spitalräthe bei den Rechnungsablagen sich zu Schulden kommen liessen, weckten bei den hintangesetzten Tagwenleuten offenbar seit längerer Zeit Misstrauen gegen die Redlichkeit der Verwaltung, das wie gewohnt durch Zufälligkeiten und falsche Gerüchte noch gesteigert und zur ausbrechenden Flamme angefacht wurde.

Der Vorbote eines Ausbruches des offenen Zwistes zeigte sich bereits am 26. Juni/7. Juli 1709, wo bei Anlass, als für Vogt Vogel, der zum Landvogt nach Werdenberg ernannt worden, ein Statthalter an die Spitalvogts-Stelle bezeichnet werden musste, »beschah der Anzug« an der Tagwensversammlung, ob nicht der Spitalvogt die Rechnung vor den Tagwenleuten abzulegen habe. Es erfolgte nun ab Seite des Spitalrathes die Abfertigung: der Spital gehe die Tagwenleute nichts an, worauf beschlossen wurde: es zu belassen wie von Alters her.

Diese etwas barsche Beruhigung (?) hielt an bis zum 6./17. Jänner 1712. Da finden wir im Tagwensprotokoll folgende Eintragung: »Wurde an einem extra Tagwen über die entstandene Frage, wo, wem und wie und durch wen muss über das gemeine Spitalgut Rechnung abgelegt und verwaltet werden, damit die Spitalsaufnahme befördert werde, von den Spitalräthen die Originalurkunde belesen lassen und dann den Abtritt genommen.« Im Abstande der Herren Spitalräthe erkannten sodann die Herren Tagwenleute, die Herren Spitalräthe seien zu ersuchen, selbst eine Reformation zur Abstellung der Missbräuche zu entwerfen und die-

selbe dann den Herren Tagwenleuten über 8 Tage dem Tagwen zu Ratifikation vorzulegen. Geschehe das, so sei der Sache geholfen, Insonderheit aber solle man den Herren Tagwenleuten des Spitals Zins und Kapital eröffnen. Geschehe dieses aber nicht, so seie hiermit dem Herrn Spitalvogt verboten, den Spitalräthen Rechnung abzulegen, bis die Sache ausgetragen seie. Auf diesen den Herren Spitalräthen mündlich und schriftlich mitgetheilten Beschluss, liessen dieselben durch Hrn. Tagwenvogt Dinner den Herren Tagwenleuten am 12./23. Jänner antworten: sie bleiben standhaft bei dem vor 8 Tagen abgelesenen, gesiegelten Briefe buchstäblich und so fern die Tagwenleute bei ihrer Meinung beharren, so werden sie vor Landammann und Rath kehren und die Tagwenleute sollen Abgeordnete bezeichnen, die für sie Red und Antwort zu geben wüssten. Die Spitalräthe waren an dieser Tagwensversammlung gar nicht erschienen. Hierüber haben die Herren Tagwenleute, erwägend: »alldieweilen vormahlen durch ein gewisses Ehrenhaupt den Herren gemeinen Tagwenleuten rotunde unter die Augen gesagt worden, daß die gemeinen Herren Tagwenleute zu dem Spitalgute nichts zu reden haben und der heute vom Hrn. Tagwenvogt überbrachte Bericht ebenfalls entspricht, einhellig erkennt: daß man den Spitalräthen eröffnen solle, daß die gemeinen Tagwenleute verhoffen, glauben und vermeinen, daß alle Tagwenleute, es wären reiche, arme, vorgesetzte oder gemeine, alle gleichviel und keiner mehr als der andere an dem Spitalgute Theil haben. Dafern aber die gnädigen Herren und Obern die Räthe vermeinen sollten, daß das Spitalgut allein ihnen seie, oder ihnen allein zugehöre und also durch Sigill und Brief bescheinen könnten, daß sie solches Spitalgut mit Geld gekauft, mit Blut erworben, oder daß unsere in Gott selig ruhenden Alten ihnen solches allein gestiftet haben, so sollen sie solches aufweisen etc. etc.« Zudem erneuerte man an den Spitalvogt das Verbot, den Räthen eine Rechnung abzulegen. Im Fernern erwählte man zur Führung der Sache vor Rath 20 Abgeordnete mit der Bestimmung, »dass alle jeweilen zu erscheinen haben, Ehehafte und Noth vorbehalten, bei einem Dukaten Busse, die den Erschienenen gehören solle.

Den 19./30. März 1712 fand dann wirklich der erste Vorstand vor Rath statt, »entzwüschen den Herren Räthen im Tagwen Glarus,

so Amts- und Tagwenswegen in den Rath gehen an einem, so dann einem verordneten Ehrenausschuß gemeiner Tagwenleute von Glarus am andern Theil, haben meine gnädigen Herren und Obern nach »Abläßung« des Spitalbriefes erkennt: wegen Wichtigkeit der Sache und kleiner Anzahl des Rathes heute nicht einzutreten, sondern die Partheien an eine Gütigkeit gewiesen, hoffend, sie werden Mittel und Wege finden, durch welche diesem meinen gnädigen Herren zu Herzen gehenden Streit ein erwünschtes Ende gegeben werde etc.«

In dem bewegten und aufgeregten 1712er Jahr hatte bis gegen das Ende desselben der Rath nicht mehr Zeit, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Wenn auch der Kanton Glarus sich in dem sog. Toggenburger Krieg neutral erklärte, so musste diese Neutralität mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten werden. Monate lang sass eine Kriegs-Kommission in Permanenz und wurden die Grenzen bei Bilten und Weesen militärisch besetzt und bewacht gehalten. Denn nach der zweiten Schlacht bei Vilmergen und nach dem eklatanten Sieg der Zürcher und Berner über die V katholischen Orte, besetzten Erstere auch die zu Schwyz und Glarus gehörige Grafschaft Utznach und Gaster, weil Schwyz die Mannschaft dieser Länder, gegen den Willen von Glarus mit in Krieg gezogen hatte. Längere Zeit lagen desshalb 400 Berner in Weesen. Erst nach vollzogenem Frieden kehrte Ruhe und Frieden in unser Land zurück und die Behörden konnten wieder ihre gewohnten Verrichtungen aufnehmen. Infolge dessen erschienen die Partheien den 28. Novbr./9. Dezbr. wieder vor Rath. Derselbe wies sie, da die im März angeordnete Gütigkeit nicht besucht worden war, wieder an dieselbe zurück und verordnete als Vermittler Landammann Zwicki, Landvogt Blumer und Landvogt Stäger.

Den 12./23. April 1713 willigte die Tagwensversammlung ein, dass die von der Obrigkeit angeordnete Gütigkeit besucht werde. Dieselbe lief aber fruchtlos ab und die Partheien erschienen am 30. April/11. Mai 1713 erneuert vor Rath, der sie neuerdings an die Gütigkeit zurückwies mit der Weisung, die Herren Spitalräthe sollen eine Reformation abfassen und vorlegen und auch die Ausschüsse der Herren Tagwenleute hätten ihre Beschwerden und »Gedanken» in Schrift zu verfassen und zu übergeben. Die Herren

Vermittler sollen dann daraus ein Projekt zur Vereinbarung machen und dasselbe dem Rathe zur Sanktion vorlegen. Dieses Vorgehen solle aber beiden Theilen unpräjudizirlich sein.

Am 4./15. Jänner 1714 treffen wir die beiden streitigen Theile neuerdings vor Rath, wo man nach geführtem pro und contra den »Handel« neuerdings an eine Gütigkeit zurückwies und zu den frühern Mediatoren noch 4 neue bezeichnete, mit der Weisung, die Vermittlung am morgigen Tage abzuhalten.

Kurz darauf, nämlich am 30. Mai/10. Juni musste ein neuer katholischer Spitalvogt erwählt werden. Die Tagwensversammlung bezeichnete Andreas Gallatin und gab ihm die Weisung, genau nach der neuen, von den Abgeordneten der Tagwenleute entworfenen Reformation zu handeln und 2000 fl. Bürgschaft zu leisten.

Den 1./12. Juni 1714 treffen wir die entzweiten Brüder wieder vor Rath, da derselbe aber klein war, so wollte er in das Geschäft von grosser Wichtigkeit nicht eintreten, beschloss aber: »es seie unter den schon verordneten Herren nochmals eine Gütigkeit anzubahnen, »komme keine Vereinigung zu Stande, so sei dann ein Rath beim Eid durch die Läufer express publizirt und jedem Rathsherr deutlich gesagt werden, falls einer ohne rechte Ehehafte ausbleibe, solle solcher zur Rede gestellt, als einer, der seine Pflicht übersehen.«

Ob nochmals eine Gütigkeit angebahnt wurde oder nicht, ist den Protokollen nicht zu entnehmen. Die Sache blieb wieder ruhen bis am 18./29 Febr. 1715, wo dann die Abgeordneten der Tagwenleute von Glarus vor Rath kategorisch Gericht und Recht verlangten. Gegenüber dem beriefen sich die Spitalräthe wiederholt auf Siegel und Brief, wesshalb sie sich der Verwaltung des Spitals nicht entschlagen werden. Der Rath beschloss »einhellig« nach reiflicher Reflexion, dass jedem der streitenden Theile Gericht und Recht zugelassen sein solle, weilen aber in »Freiheitssachen, Stiftungen und Dergleichen Niemand Richter sein könne, als meine gnädigen Herren der Rath, anerbietet er dem beschwärenden Theil bevörderlichst Gericht und Recht zu halten und alles dasjenige zu erkennen, was nach Gottes und Rechts wegen der Sache angemessen sein wird.« Dilatorisch wurde weiter beschlossen, bis Austrags der Sache hätten die Spitalräthe die Verwaltung nach dem Spitalbrief zu führen.

Zwei Tage nach dieser Rathssitzung, den 20. Febr./2. März, relatierten die Abgeordneten den Tagwenleuten über den bisherigen Gang des Geschäftes. Dieselben fassten dann den Entschluss; »das langwierrige und verdriessliche Spitalgeschäft den gnädigen Herren und Obern, einem ehrsamen und wohlweisen Rathe, wie solches allbereit verordnet in Gottes Namen in folgender Weise bei ihren Eiden auf die streitigen Punkte der beidseitigen Reformationen auszusprechen und zu urtheilen übergeben sein solle und erwarten was hierinfalls das liebe Recht mitbringen werde, wobei es dann sein Verbleiben haben solle.« — Aus diesem ziemlich kleinlauten Beschluss resultirt jedenfalls, dass beide Theile der frühern Weisung des Rathes Folge leisteten und Reformationen über die Spitalverwaltung entworfen hatten. Diejenige von den Spitalräthen ist im Original noch in der Spitallade vorhanden und datirt vom 13. Jänner 1714. Sie ist ziemlich Nichtssagend und weicht in wichtigen Punkten von derjenigen vom 16. Juni 1716 ab, die, wie wir bald sehen werden, auf Weisung des Rathes entworfen und von demselben genehmigt worden ist. Die Reformation, resp. die Begehren der Abgeordneten der Tagwenleute kennen wir nicht, weil sie sich weder im Original vorfindet, noch in den Protokollen näher bezeichnet ist.

Unmittelbar vor der Landsgemeinde von 1715, nämlich den 1./12. Mai, gaben die Tagwenleute den Abgeordneten den Auftrag, die Rathssitzung noch vor der Landsgemeinde zu verlangen und nicht entsprechenden Falls die Sache vor die gemeine Landsgemeinde zu bringen. Es scheint aber, dass weder das Einte noch Andere geschah. Die Sache scheint gegentheils wieder längere Zeit geruht zu haben, denn wir finden erst am 13./24. Novbr. 1715, dass sich die Tagwenleute erneuert mit der Sache befassten und die Weisung ertheilten, nachdem sie die 20 Ausgeschossenen noch um 3 Mann verstärkt hatten, die Sache beförderlichst zum Austrage zu bringen, damit »solche Verdrießlichkeiten einmalen können zu Ende gebracht werden.«

Diesem Auftrage kamen die Abgeordneten in der Weise nach, dass sie am 26. Jänner/7. Febr. mit ihren Gegnern vor Rath erschienen, um einen »Rechtstag« zum Abspruch zu verlangen. Die unerschöpfliche Geduld des Rathes war aber noch nicht zu

Ende. Offenbar fürchtete derselbe in Sache einzutreten und durch seinen Spruch die Gewogenheit der geehrten Herren und Oberen der Spitalräthe oder die Gunst der Tagwenleute von Glarus, die zu selber Zeit an den Landsgemeinden das grosse Wort führten, zu verlieren. Der Rath nahm desshalb einen erneuerten Anlauf zum vermitteln, glaubte aber jedenfalls selbst nicht an dessen Erfolg, weil er dann dem Amtsmann doch zur Berufung einer ausserordentlichen Sitzung neuerdings Auftrag ertheilte. Der bezügliche Rathsbeschluss enthielt folgende Verbalien: »Es werden beide Ehrenpartheien hiermit wohlmeiniglich ermahnt, in Ansehung der daraus entstehenden Kosten und Ohngemach sich selbsten sowohl als meinen geehrten Herren und Oberen zu verschonen. Im Weitern sollen sie in Zeit von 14 Tagen neuerdings an eine Gütigkeit gewiesen sein, wozu jeder Theil nach Belieben Zuzüger aus dem Rathe nehmen könne. Sollte wieder keine Vereinbarung möglich sein, so habe der Amtsmann nach 14 Tagen Auftrag und Vollmacht, auf erstes Begehren einen Rechtstag zu geben und zu ernamsen.«

Dieser Aufforderung zum nochmaligen gütlichen Zusammentritt der Partheien scheint man als nutzlos nicht nachgekommen zu sein, denn genau nach 14 Tagen, den 7./18. Februar wurde »eidlich ausgekündeter Rath, oder s. g. Spitalgericht, in dem Streite der Herren Räthe von einem ehrs. Tagwen von Glarus gegen die gemeinen Herren Tagwenleute von daselbsten, gehalten. Das Urtheil, das wir wegen seiner Schwullität und Originalität in Beil. IV textuell wiedergeben, ging im Wesentlichen dahin:

1) Es seie der Spitalbrief von 1560 zu Kräften erkennt, mit der Erläuterung jedoch, dass nur die Räthe von Glarus Spitalräthe sein sollen, welche anno 1560 dahin gehörten, keineswegs aber die, welche in Folge der Verträge seither in den Rath gekommen, wie kath. und evang. Seckelmeister, Zeugherren, Vortrager, Vertragsrathsherren, Rathssubstituten etc.
2) Den berechtigten Spitalräthen seie die Verwaltung des Spitalgutes des gänzlichen überlassen.
3) Habe der Spitalrath dem Spitalmeister alljährlich ordentliche spezifizirte Rechnung abzunehmen und die Tagwenleute darüber und wie die Sachen stehen, zu verständigen.

4) Sei der Spitalmeister auch fortan, wie seit 30 Jahren — sollte heissen 50 Jahren, weil sich diese Uebung von 1667 an datirt — durch die gemeinen Herren Tagwenleute gesetzt werden, weilen die Räthe selbsten freiwillig »außer den Spitalbrief getreten.«
5) Haben die Spitalräthe eine »gebührende Reformation« aufzusetzen und dieselbe der Sanktion des Rathes zu unterstellen.
6) Endlich sei jedem Herren und Diener, welche dem Urtheil beigewohnt und abgewartet, so viel als ein Frankenthaler aus dem Tagwensseckel zu bezahlen.

Wenn auch die ganzen Kosten des »Spitalgerichtes« auf die Tagwenskasse gelegt wurden, hatten doch die Tagwenleute bedeutende Konzessionen erreicht und die Omnipotenz des Spitalrathes, die zu den grössten Missbräuchen geführt hatte, war gesetzlich geordnet und gebrochen.

In Ausführung dieses Spruches und zum Schlusse des Dramas erschienen die Spitalräthe am 20. Juni/1. Juli mit der befohlenen Reformation vor Rath und suchten dafür die Ratifikation nach, die dann auch mit »Ausnahme des § 12, betreffend eines Balbierers extra Kosten und anderer kleiner Sachen genehmigt, gutgeheissen und sanktionirt und Alles und Jedes zur Vigilanz und Sorgfalt bestermaßen rekommandirt wurde.«

Dieselbe ist jedenfalls viel weitergehender, als die von 1714. Sie würde den Uebelständen bei richtigem Vollzuge die Spitzen abgebrochen haben. Dieselbe existirte auch formell bis 1836 in Kraft, blieb aber, wie sich an vielen Beispielen nachweisen lässt, oft unbeachtet.

Dass die Herren gemeinen Tagwenleute ihren Sieg nicht klein anschlugen, beweist der Umstand, dass sie sich das Urtheil auf Pergament schreiben und siegeln liessen und dafür mit Schlussnahme 11./22. August 1716 dem Hrn. Landammann Zwicki und Landschreiber Hauser jedem 14 fl. 6 Btz. Belohnung zusprachen.

Den 22. Juni/3. Juli wurde in »Kraft des Spitalbriefes von den Herren Spitalräthen zum ersten und wie es scheint auch zum letzten Mal, durch Hrn. Spitalvogt Andreas Gallatin seine Jahresrechnung des Spitals und selbige Kapitalien und

Zinsen spezifizirt Bericht abgelegt, ist besagten Herren Spitalräthen das Interesse und Nutzen bestens zu befördern und den Schaden zu wehren bestens rekommandirt und die Verwaltung Kraft Brief und Sigills überlassen etc.«

Von 1718 bis 1731 scheint aber die Sache wieder vergessen und eingeschlafen zu sein. Erst im letztern Jahr beschlossen die Tagwenleute am 30. Mai: »Hr. Spitalvogt Elmer und die Herren Räthe sollen am ersten Tagwen erscheinen und nach dem Eidesurtheil getreue Relation abstatten.« Ob dieser Einladung Folge geleistet worden oder aber nicht, steht dahin, wenigstens die Tagwensprotokolle enthalten nichts Weiteres. Selbst bei den jeweiligen Wahlen der Spitalvögte wurden keine weitern »Anzüge« gemacht. Kurz der alte Schlendrian scheint wieder eingerissen zu sein. Spitalräthe und Tagwenleute kümmerten sich nichts mehr um den Spitalbrief und seine Vorschriften. Erst im Jahr 1836 lebte die Sache wieder auf, und wie wir im Schlusskapitel noch kurz berichten werden, führte diese letzte Attaque zur Auflösung des Spitals.

VII. Das Ende des Spitals in Glarus.

Seit Jahrzehnden, ja man darf sagen, seit 100 Jahren war der Spitalstreit zwischen den Spitalräthen und den Tagwenleuten total vergessen und seit 1718 keine Rechnung noch Bericht der Tagwensversammlung eröffnet worden. Die Spitalräthe verwalteten ungestört und auch unkritisirt das Vermögen und verfügten über die Einkünfte in der Weise, dass, wie wir gesehen haben, das Spitalgut in diesem Jahrhundert nicht nur keinen Zuwachs, sondern gegentheils eine kleine Abnahme zeigte. Ausser dem Kreise der Spitalräthe gab es nur Wenige, die eine Einsicht in Sache hatten, indem absichtlich oder zufällig die ganze Verwaltung in ein, damals bei allen Verwaltungen beliebtes Dunkel gehüllt war. Da ereignete sich im Frühjahr 1836 folgender Vorfall: Einen alten herunter gekommenen Soldat, G. W. von Glarus, wie man sie zu jener Zeit leider in allen Gemeinden des Landes zu sehen gewohnt war, traf der Verfasser dieser Zeilen vor einem Stalle liegend und ächzend.

Auf nähere Nachschau fand er, dass dieser Mann an einer heftigen Lungenentzündung leide. Auf Befragen erklärte der Kranke, dass er ganz hülflos und verlassen seie und nirgends geduldet werde. Nach Anordnung einiger Erfrischungen durch Nachbarn, verfügte mich zum Präsidenten des Spitalrathes, Hrn. Landesstatthalter Joh. Tschudi, und setzte ihn von der Sache in Kenntniss, verbunden mit dem Verlangen, dass Patient in den Spital aufgenommen und dem Spitalarzte übergeben werde zur Behandlung. Da der Stall, vor dem W. lag, per Zufall gerade dem Herrn Präsidenten gehörte, so wurde nach einigem Bedenken dem Verlangen entsprochen. W. war jedenfalls der erste Patient, der seit dem letzten Pannertage den Spital betrat. Bei jenem Anlasse lagen die zwei verunglückten Kanoniere dort, bei welcher Katastrophe vorerst jedoch durch Privaten für Bettgewand gesorgt werden musste. Nach zwei Tagen seines Krankseins wurde W., im Delirium sich befindend, unbarmherzig aus dem Spitale nicht etwa hinausgewiesen, sondern hinausgeworfen. Er schleppte sich halbtodt bis zur Bleiche von Andreas Jselin im Oberdorf, wo er noch gleichen Tags auf Stücke gebettet, starb.

Dieser Vorfall empörte mein junges, sonst zum Aufbrausen geneigtes Gemüthe derart, dass ich mir gelobte nicht zu ruhen, bis dieser alte, ausgeartete und seinem Zwecke entfremdete Spital beseitiget und an seine Stelle eine Armen- und Krankenanstalt getreten seie.

Um diesen Zweck zu erreichen, eröffnete in Nro. 23 und 24 der »Glarner-Zeitung« den Feldzug gegen den Spital und stellte in erster Linie die Fragen: Wem gehört der Spital in Glarus? Wer ist Verwalter davon? Wie hoch beläuft sich sein Vermögen? Wie wird sein Einkommen verwendet? Was war sein urprünglicher Zweck? In der zweiten Nro. suchte mir selbst Antwort zu geben. In Nro. 25 kam mir ein Dritter zu Hülfe und erst in Nro. 26 rückte ein Spitalrath in die Linie, der auf einen umfassenden Bericht, der der nächsten Tagwensversammlung ab Seite des Spitalrathes abgestattet werden solle, vertröstete.

Auf diese Tagwensversammlung, die am 14. August 1836 abgehalten werden sollte, reichte bereits am 3. August eine motivirte Eingabe ein, die mit folgenden Anträgen schloss: 1) Den s. g.

Spital einer Total-Reform zu unterwerfen und daraus ein wirkliches Krankenhaus zu erstellen. 2) Eine Kommission von 5 Männern niederzusetzen, die mit Beförderung ein bezügliches Projekt auszuarbeiten und dem Tagwen vorzulegen hätten.

An der Tagwensversammlung selbst wurde diese Eingabe verlesen und sodann ein weitläufiger Bericht des Spitalrathes eröffnet. In der Einleitung dazu wurde scharf betont, dass dieser Bericht nicht etwa der verlesenen Eingabe zu lieb verfasst und vorgelegt werde, sondern in Folge der Zeitungsfehde, die über den Spital gewaltet habe. Der vorgelegte Bericht enthielt viele verdankenswerthe Aufschlüsse, aber auch manches Unrichtige, was wir aber damals nicht beurtheilen konnten, weil wir die Acten nicht kannten. Nach einer langen einlässlichen und mitunter heftigen Diskussion wurde mein gestellter Antrag mit grosser Mehrheit in dem Sinne genehmigt, dass der Spital einer Total-Reform unterstellt und der Spitalrath mit Zuzug von 5 Ausgeschossenen mit der Entwerfung des Projektes beauftragt werden solle. Man schritt auch sogleich zur Bestellung fraglichen Ausschusses.*) Am Schlusse der Verhandlung erklärte sich der Spitalrath mit den Beschlüssen und Verfügungen einverstanden.

Wir übergehen nun die Arbeiten und Vorfallenheiten dieser Commission, die manche Wandlungen durchmachten und sich bis zum Jahr 1852 hinauszogen, weil sie mehr in's Gebiet der Stiftung des Armen- und Krankenhauses gehören und s. Z. von mir auf das 25jährige Jubiläum dieser Anstalt bearbeitet werden sollen.

Diese unverhältnissmässige Verzögerung in Sache rührte besonders daher, weil das ganze Projekt viele und gewichtige offene und verdeckte Gegner hatte und am 24. Oktober 1841 beschlossen worden war, ehe man an die Ausführung einer neuen Anstalt schreite, solle ein Fond von 30,000 fl. gesammelt werden.

Endlich am 20. Juni 1852, nachdem die bemeldten 30,000 fl. schon längere Zeit beieinander waren und eine am 18. April gleichen Jahres provozirte neue Hinausschiebung der Sache glücklich rück-

---

*) Dieser Ausschuss bestund aus dem Antragsteller N. Tschudi, Appellationsrichter Heinr. Trümpi, Fabrikant H. Blumer, Richter Peter Stäger und Rathsherr Bauhofer.

gängig gemacht worden war, beschloss die Tagwensversammlung mit überwältigender Mehrheit:

1) Dass unabänderlich im Jahr 1854 eine neue Armenanstalt, die in einem Armen- und Krankenhaus bestehen soll, zu erbauen seie.
2) Seie noch eine allgemeine Subscription von Haus zu Haus, auf 3 Jahre zahlbar, anzuordnen.
3) Seie mit heute aus dem Spitalgut keine andere Ausgabe zu bestreiten, als die Verwaltungskosten.
4) Mit der Eröffnnng der neuen Armenanstalt seie der Spital aufzuheben, sein ganzes Vermögen zu liquidiren und mit dem Armenhausgut zu vereinigen.

In Ausführung dieser Beschlüsse konnte das Armen- und Krankenhaus am 3. Dezember 1855 eröffnet werden.

Am 28. Dezember 1855 hielt der Spitalrath seine letzte Sitzung, löste sich auf und wies den Spitalvogt an, seine letzte Rechnung der Armenhausdirektion abzulegen und das ganze Vermögen, mit Einschluss der Liegenschaften, an den Verwalter des Armenhausgutes zu übergeben, was dann auch Alles am 15. Juli 1856 in geordneter Weise geschah.

Schliesslich ertheilte die Gemeindsversammlung am 19. Juli 1857 der Armenhausdirektion Auftrag und Vollmacht, die Spitalliegenschaften zu veräussern, was dann auch, wie wir gesehen haben, den 27. Novbr. 1857 und 16. Mai 1859 vollzogen wurde.

Mit diesem wollen auch wir unsere Geschichte schliessen, die uns allerlei Bilder aus ferner und naher Zeit vorführte, an denen wir aufmunternde und abschreckende Beispiele nehmen können. Schliessen wir mit dem Schiller'schen Spruche »und aus den Ruinen blüht neues Leben hervor«, welcher sich in That und Wahrheit hier bewährt hat.

Beilage I.

Abgschrift der Copie, der Tagwenlüthen Spitals Fryheit.

WIR der Lanndtamman und ganz geseßner Rath zu Glarus, bekennend und thund kundt meniglichem mit dißem Brieff, daß uff hüt Datum vor uns erschinen, die verordneten Volmechtigen anwelt gmeinen Tagwenlüthen deß Tagwens zu Glarus unßer gethrüwen lieben Landlüthen offnetend. Wie sy ein Ordnung Irs nüwgebuwnen Spitals halb angesechen, die sy zu künfftiger Gedächtnus vor uns uffzerichten und In gschrifft mit unßers Landts-Insigel verwart zu verfaßen begertend, von wort zu wort also Lutende. Deß ersten so sigend sy die Tagwenlüth zu Glarus so den gedachten Spital In Iren eigenen Kosten gebuwen übereinkommen, daß nun fürhin, zu ewigen Zythen, alle die so Im Tagwen zu Glarus in Raths gangind, eß sigend gesetzt Räth, oder sunst deß Raths, söllend gwalt und macht haben, In deß Spitals sachen zeordnen und zehandeln nach deßselben Spitals nutz und nothdurfft In allen und Jeden Dingen. Deßglichen ein Spitalmeister auch den Spitaller, daß ist den Hußman Im Spital, so dazu nütz und gut syend ze setzen und ze entsetzen, auch Pfründer In die Behußungen inzenemen und was den Spital angehörig ist zu verwalten. Item der Spitalmeister und der Spitaller samdt siner Hußfrouwen und gesind sollend ein gelüpt thun, deß Spitals nutz ze fürderen mit guten trüwen nach Irem besten Vermögen. Und soll der Spitalmeister Jerrlich deß Spitals Zinß und Gült Inziechen: Und alle Jar, um sin Inemen und Ußgeben den Spital berürende, den Räthen Im Tagwen zu Glarus, obbenembt gute erbere Rechnung geben, und mit dero wüßen und rath, eß sig nüwe büw ze thun, ze kouffen oder ze verkouffen: Gelt anzelegen, old anderes ehehaftes antreffende Jeder Zith ze pflegen und allweg nach dem Befelch und Ordnung, so sy im Inbindend ze handeln und ze thun, was den Spital berürt, mit guten trüwen ohne all böß geferd. Item der Spitaller sin Hußfrouwen und gesind, sollend gut Ufsechen haben, daß Tach und Gmach an allen Gebüwen deß Spitals In guten eren gehalten werd. Und wo daran abgang

und mangel, daß selb angenz dem Spitalmeister anzeig: der soll dann Insachen thun, nach häuschender Nothdurfft. Item der Spitaller und sin Gesind söllend der andingung, ordnung und befelch, so Inen von obbenembten Rethen des Tagwens ze Glarus Ingebunden wirt In allen Stugkhen trüwlich nachgon. Auch den Hußrat wol In ehren halten, daß Bettgewand In den Bruderkammeren für und für nach nothdurfft faßen laßen, und uffhalten, damit es den Armen dürftigen gedienen möge. Auch hußgeschirr, heffen, keßi, pfannen, so Ine Ingeandtwurtet wirt, den Armen zur nothdurfft ze bruchen dargeben. Und alweg sorg darzu haben daß nützit vom Bettgewand, Hußrath old gschir, verloren oder entragen werd, Sonder Jederzyth, nachdem er gebrucht ist, wider behalten und beschließen. Und was Bettgewandes, Hußrathes old Geschirres Imme dem Spitaller, oder siner Hußfrouven, In Ir Verwaltung vom Spitalmeister Ingeantwurtet wirt, darums sollend sy allweg rechnung und Andwurth geben. Und söll der Spitalmeister alle söllige Ding in Geschrifft haben. Item der Spitaler und sin gesind, söllend keine Bruderlüth, mer dann eine Nacht Im Spital beherbergen, Sondern sy heißen wandlen: Eß were dann daß sy Schwachheit und krankheit halb nit wandlen möchten. Item der Spitaller und syne Gesind söllend fürsechen daß die Bruderlüth weder Tags noch Nachts kein Spiel im Spital tügind: und ob ettlich darin spiltind denselben soll man angenz ir Gelt nemen, und halb der Oberkeit halber dem Spital verfallen sin. Auch soll der Spitaller und sin Hußgesind verhüten daß sy kein wild Geschrei im Spital habind, deßglichen nit gestatten, daß sy im Spital dempfind, praßind old wyhn reichind, es were denn sach, daß es die nothdurfft ervurterte, daß ettlicher Krankheit old übelmögende halb des wynes bedörffte, denselben soll mans zimlich zulaßen, so sy ze bezallen habend. Doch daß kein Gfaar dazu gebrucht werd.

Und ob etlich Bruderlüth solches als vorstat übertretind und dem Spitaller und sinem Hußgesind harin nit gehorsam sin weltind, oder sonst ufrur und gstör im Spital machtind, daß soll der Spitaller angenz dem Spitalmeister zu wüssen thun, derselb soll eß von Stund an einem Landammann oder Statthalter und Rath anzeigen, die söllend dann sollich Ungehorsam und uffrürisch Bruderlüth nach Irem verdienen straffen und gehorsam machen. — Und nach Ver-

hörung vorgemelter Artigklen, baten uns die vorgenannten verordneten Anwelt, daß wir die berürten Tagwenlüth deß Tagwans zu Glarus unßer lieb Landlüth und Ir Nachkommen, by solligem Ansuchen Ordnungen und Satzungen Ires Spitals Schützen und Schirmen weltind jetz und zekünfftigen Zythen. — Und diewil nun die gemelten Tagwenlüth samdt und sonderbar Personnen, uß Ir eigen Guth, den gesagten Spital und Pfrund: Hüßer darIn verbuwen und gestifft. Hat uns einhellig ziemlich und billig bedunket, sy Irer pit ze geweren, und Inen Ires begehrens ze wilfaren. Deßhalb wir Inen alle oberzelten Artigkel, Ansechungen, Ordnungen und Satzungen, wie sy die Irem Spital zu gut bedingt habend, und machend mit besetzen, entsetzen und aller Verwaltung bestätend und bekrefftigend. Gelobend auch sie und Ihre Nachkommen darby jeder Zyth ze schützen, ze schirmen und ze handthaben by guten trüwen. Und daß zu wahrem offenem Urkundt, so haben wir unßeres Landt-Secret-Insigel an diesen Brieff offentlich hengken laßen. Der geben ist montags nach der heiligen Dreifaltigkeit tag, waß der eindlift Tag Brachmonats nach Christi unseres Herren geburt gezelt. Tusend fünf hundert und sechzig Jare.

Beilage II.

Verzicht der Hrn. Tagwenlüth ab Riedern wegen dem Spital Ind Glarus.

Nachdem sich die Gemeinen und samptlichen Hrrn. Kilchgenossen wegen deß Gemeinen Kirchen guotheß Verglichs, daß fürbaßhin Und ins Künftig Jedre Religion selbst sorg tragen und Schauen, wie Sy den Hrrn. Geistlichen und waß zuo demselben Notwendig, daß ußkommen verordnen wollend, überlaßen.

Eß hadt aber dißre Vergleich anderst nit können ingericht werden als daß jeder Communicant 20 Batzen uflage und Stür zahlen mueße. Und also jedem Dagmann anheimgegeben zu schauen wie sy ihre Uflag old Summa zuosammen bringend damit der verglich zum Effect und Stand komme. Und weil der Dagmann

Glarus ein gewüßes uß dem Spitalguoth genommen. Deß habend sich die Hrrn. Tagwenleuth ab Riedern bei den Hrn. Spitalräthen pittlich und fründtlich angemeldet. Sy vermeinen und wie Sy hoffen als ein Dagman, Und sige zeerst Glarus Und Riedern nichts getheilt als Allmeind und etwas Niderwälder, auch helfend Sy die Rathsherren mit und nebendt Glarus erwelen mit Mererem etc.

Lebend alßo der Guothen und sicheren Hoffnung, Man werde sie uß vorgewendten Ursachen nit uß schließen und sie gleichhalten, alß auch Communicanten und daß auch uns so viel mehr weil sie fast all arm. Ueber dißen Vortrag gebend die Hr. Spitalräth folgendeß daß sie es nit also faßen und verstehen können und daß der Spital Niemand zuständig als dem Tagmann Glaruß Und denselben Räthen zu verwalten Vom Dagman anheim gegeben. Daß aber die Hr. Spitalräthe in andern Dagman auch den armen lüthen Allmuoßen abfolgen und geben laßen, Hebe man der Guoththat und Guothherzigkeit zu danken und so sy auch pittwiß, nit als Tagwenleuth kommen würden, würde ihnen vielleicht auch eine Guothherzigkeit wiederfahren, Ursach weil die Armuoth bei ihnen auch groß, aber uß keiner Schuldigkeit, weil Sy Sambtlich nit für Mit Dagwenleuth erkennt noch ge halten, weil aber die so Dagwenleuth zuo Glaruß so sy sich werden gleich zuo Genießen haben, wann sie würklich in Dagwen Zeuchend aber darvor nit.

Ueber diese Antwort habend die Ußgeschossenen Herren vom dem Dagwan Riedern übernommen solches ihren Mittagwenleuthen Vorzutragen und ihres Befelchs erwarten.

Und als sich die Herren Dag:Leuth hierüber berathschlagt und sich einhellig dahin erklärt und erkennt Und zuo dem End hin Herrn Dagwenvogt Balz und Fridolin Heer gebrüder, Herr Dagwenvogt Peter Kilchmayer und Heinrich Kubly befelchnet und abgeordnet, daß sie sich nochmahls im Nammen ihres Dagwens by den Hrn. Spitalräthen anmelden und sy ganz fründtlich und pittlich ersuchen, sy doch auch gegen ihren Armen Leuthen und den Dagmann Wolten eine Gnad und Barmherzigkeit gedeyen und widerfahren laßen wollend, dann ihnen die Uflag sehr empfindlich und schwähr obliege, daß aber suchend Sy nit uß Schuldigkeit sonder uß frygeber Milte Schenke und Barmherzigkeit. Und nachdem Vorangezogene Verordnete Hrrn. Zuo Glarus in Hrn. Leuthen Ampt

Caspar Ißelis Hauß gekehrt allwo die Spitalrechnung gehalten worden, Sy sich laßen anmelden Und nach der Verhör ihr Angelegenheit und Befelch den Hrn. Spitalräthen vortragen lassen, mit nochmahligem flehentlichem und pittlichen Ersuchen im Namen ihrer Mittagwenleuth ab Riedern und daß uß dero befelch, daß Sy ihnen an obangezogene Stür und Ufflag eine miltreiche Barmherzigkeit und Schenke Verehren und geben laßen, dann Sy auch die weitern und entlegern Dagwens Almuoßen geben zu Erquickung der Armen und daß Suchend Sy nit uß Schuldigkeit sondern als ein Gnad und Schenke, auch suchend Sy weder jetzt noch inskünftig mit Recht an den Spital old derselben Räth nichts und werden danken für ein frywillige Gab und Schenk.

Uf diese Erklärung und pittliches Anhalten habend die Hrn. Spitalräth erkennt, daß der Spital Vogt alß Herr Seckelmeister Adam Tschudi im Namen deß Spitals soll dem Dagmann Riedern baar bezahlen so viel alß zwanzig Lauiß Dahler Macht fl. 36. — ald uff künftigen Martini sambt dem Zins uß hendigen für welche frye Gab und schöne Schänke habend die verordneten Herren und im Namen ihres Tagwens den Hrrn. SpitalRäthen freundlichen Dank gesagt mit dem Wunsch, daß Gott alles übrige segnen wolle. Und daß dem alßo Beschechen und ergangen, habend sich die Herrn. Abgeordneten Von dem Tagwen Riedern eigenhendig unterschrieben.

Beschechen den (... folgt Unterschrift:) 14. Hornung A° 1699

Ich Fridly Heer u. Baltz Heer Tagwenvogt bekennen wie oben geschrieben stat im Namen des Tagwens.

Uff bit han ich friedli Her den Tagwenvogt beter Kilchmeier underschrieben im Namen der Tagwenlüthen damallen Tagwenvogt.

Beilage III.

Urkhund Glareani umb 300 ℔ Sindt zwei Brieff darumb dargegeben und dem Spital überantwortet.

Den ehrsamen Landammann und Rath zu Glarus meinen günstigen, lieben Herren.

Ehrsamen, festen, fürsichtigen und günstigen lieben Herren, mein Willen und Dienst und was ich eren liebs und guots vermag üch allzit zevor, ich tuon üch ze wüssen, Demnach ich zu gotz er und unsern landtlüthen zu nutz geordnet han an unsern Spital zu Glarus ccc ℔, Glarnerwährung, so Heini Tury besitzt sin Lebtag, bin ich güetlich ermant üch minen Herren, schriftlich mitt minem Sigel anzezeigen, damit nach Heini Turys Sterplich Abgang, aller Zank und Zwietracht abgestellt und vermitten werd. Derhalben ich hiemitt diesem Brieff, meiner Handschrift, vergich ich Heinrich Loritti ab dem Steinacher Glareanus genampt, daz die obgemelten ccc ℔, nach Heinis Turys Tod, söllind gewandt werden für eigen an genanten Spital zu Glarus. Daß ze warem Urkundt und gewüssi Richtung, ich mein größer Sigel an truct han;

Geben zu Friburg im Brisgow am sechsten Tag Augst A° Domini 1560.

Heinrich Loritti Lantmann
Zu Glaruß allzit üwer williger.

Beilage IV.

Copia des Urtel Brief wegen dem Spital zu Glaruss entzwünschend denen Hrrn. Tagwenlüthen Eins und denen Hrrn. Räthen anders Theils. A° 1716.

Wir Landammann und Rath zu Glaruß, urkunden in Kraft gegenwärtiger Urtel, daß heut dato by gehaltener Rathsversammlung vor uns erschienen wol Edel gebohren und gestrenge Herren, Herr Caspar Dinner, dermaligen Tagwenvogt, Herr Schulvogt und

Richter Jakob Marti, Hr. Haubtmann Fridolin Schmid, Hr. Landvogt Balthasar Freuler, Hr. Landvogt Carl Ludwig Tschudy Hr. Landvogt Stephan Freuler, Hr. Haubtmann Fridolin Streiff, Hr. Haubtmann von Paravicini, Hr. Kirchenvogt Coßman Dinner, Hr. Landvogt Fridolin Zweifel, Hr. Landvogt Fridolin Blumer, Hr. Haußmeister Joh. Rudolf Zäh, Hr. Stürvogt Jost Schmid, Hr. Großweibel Joh. Christof Zweifel, Hr. Landtweibel Fridolin Walcher, Hr. Richter Fridolin Ißelin, Hr. Kirchenvogt Fridolin Tschudy, Hr. Coßman Freuler, Hr. Caspar Heiz, Hr. David Zweifel, Hr. Balthasar Feldmann und Mathäus Freuler, Hr. Baumeister Andreas Gallatin und Hr. Baumeister Josua Vogel etc., alle diese Namens und als Verordnete geweßte Ausschüß übrigen gemeinen Herren Tagwenlüth unßeres Haubtfleckens Glarus verbeyständet mit den edeln festen Herrn Richter Coßmann Dinner und Herrn Haubtmann Hilary Spälti Kläger Eins contra die Hochgeachtesten wohledelgebohren gestrengen und wißen unserer gh. Hrn. Mit-Räthe als Hr. Jacob Gallatti, alt Landvogt der Grafschaft Baden dermalen regierender Landammann und Hr. Pannerherr Fabian Luchsinger, Hr. Landssekelmeister Jacob Freuler, Hr. Landshaubtmann Balthaßar Streiff, Hr. Landsfähndrich Abraham Heer, Hr. Haubtmann Joseph Tschudy auch Namens und übrigen Herren Räthen daselbsten mit Assistenz des wohl Edelgebohrnen und gestrengen Herren Herr alt Landseckelmeister Joh. Heinrich Martin, geweßenem Landvogt im Reihnthal, antwort gebers anders Theils, welch bemeldte Hrrn. Kläger durch dero erbettenen Fürsprechen, den wol Edeln festen und wißen Hr. Johannes Schindler mit geziemendem Respect vor und an bringen laßen, weß gestalten der Nutzend aufnehmen des Spitals zu Glaruß nicht mehr also wohl, wie etwa vor dem beschechen gefördert und geöffnet werde, maßen ja die Anzahl der H. Spitalräthen seit einigen Zeiten dahero um ein merkliches vermehret worden, wonachen dann folglich die Ausgaben nebens noch andern Unkösten je mehr und mehr sich vergrößern thügind, alßo zwar daß in Erinnerung, wie nemlich Ihre Lieben In Gott ruhenden Voreltern das Spitalgut einzig zu der Armen Nothleidenden Hülf gestiftet und zusammen gestüret, seye deßwegen Hochnothwendig bestunden, hierinfalls einige Remedur vorzunehmen, und dahero eine Ihres Erachtens gebührende Reformatio projectiert und verfaßt haben, um die Rati-

fication und oberkeitlicher Bekräftigung sie und Ihre gnädige Herren und Obern angelegentlichst erbitten thügin etc.

Worüber dann hochgeachte die Hrr. Spital Räthe durch Ihren auch dahin bestellten Vorsprech den wohl Edelgebohrenen gestrengen und weißen H. Haubtmann Othmar Blumer in Antwort hingegen verfügen laßen, wie nemlich sie Ihrerseits vermeinen, daß bemelten Herren Tagwenlüthen keineswegs zustehe Einiges hierinfalls zu Remedieren noch auch zu Reformieren etc. alldieweilen Ihrer lieben Voreltern Seligen angedenken schon a° 1560 den jewilligen Hrrn. Räthen in dem Haubtflecken Glaruß kraft damals aufgerichteten von Oberkeitswegen ratificirten und mit gemeinem Landssigel bekräftigten Spitalbriefs das ganzliche gouvernement und Verwaltung des Spitals und selbiger Mittlen allermaßen zugeeignet und übergeben haben, verhoffen also und erbitten uns als Ihre gnädige Herrn sie bei sothannen von Ihren lieben Vor-Eltern vertheilten und darüberhin von unßern löblichen Regimentsvorfahren Oberkeitlich autentisirten Spitalfreiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonderheitlich bei denen danachen, bis auf dato so ruhig genoßenen Poßes verbleiben zu lassen, nicht allein, sondern auch wie angeregter Spitalbrief heiter verspreche oberkeitlich dabey zu mantuiren, ze schützen und ze schirmen &ca., da dann sie ihrerseits sich werden angelegen sein laßen, allen Mißbräuchen vorzukommen und den ohnnöthigen Kosten wo je deren vorhanden erförderlichen Abschnit zu machen. mit mehrerem &ca.

Wen dann die weitläufigen Pro und contra verhört, den Spitalbrief ablesen laßen und die Sachen erdauret, als haben wir auf die von beyderseits gethannen Rechtssätz auf den Eid zu Recht erkennt und zwar Erstens den Spital brief in Kräften bewenden laßen, denselben jedoch dahin erläutern wollen, daß nemlich alle diejenigen, welche a° 1560 zu selber Zit da der Brief ist aufgerichtet worden, es wäre von Amtswegen oder von Tagwenswegen allda in Rat gehört hatten auch noch diesmalen und sofort hin Spital-Räth seyen und geheißen werden, hingegen aber die neuen Ambtslüth, welche erst seither von Ihren Aembtern wegen in Rath kommen oder promovirt worden als da seien katholisch und evangelisch Zeugherren, Seckelmeister, Vortrager, auch die Vertrags Rathsherren, wenn solche Aemter oder Ratsplatz auf den Haubt-

flecken Glarus fielen darbey nicht gemeint, sondern ausgeschloßen seyen sollen und solle alsdann den H. Spitalräthen die gänzliche Spitalsverwaltung überlassen, in Zuversicht, es werden dieselben in Kraft Spittalbriefes und bißhin verpflogener Uebung dem Spitalvogt alle Jahre ordentliche, specificirliche Rechnung abnehmen und deßen Ihren H. Tagwenlüthen, oder wie die Sachen stehen, fründtlich berichten betreffend die Besetzung eines Spitalvogts, weilen die H. Spitalräth schon seit dreißig Jahren dahero dißes Punktes halber aus dem Brieff und Ihren Rechten geschritten, als laßen wir es auch bei der damaligen Uebung, daß Selber von den gesammten H. Tagwenlüth erwehlt solle werden fürbaß gestellt sein in allem übrigen solle es bei dem alten Spitalbrief und dessen buchstäblichem Inhalt ganzlich und durchaus sein ordentlich Verbleiben haben, ansehende aber die Reformation, weilen die Kürze der Zeit dißmahlen von solcher zu tractiren nicht zugibet, haben wir den Spitalräthen auferlegen wollen, einen gebührenden Aufsatz zu machen, welcher uns alsdann vorgebracht und darüber erkannt werden soll, waß uns billig und recht zu seyn bedunken mag &ca.

Zu wahrer Urkund alles obverschriebenen haben wir gegenwärtige Eydesurtel mit unserm Landtsgewohnten Secret Insigel verwahren und dem begehrenden Theil beystellen wollen.

So geben d. 1/12 Februar in dem Jahre nach der heilsamen Geburt Christi unseres Herrn und Erlösers, als man zelt Ein Tausend Sieben Hundert Zehn und Sechs Jahre.

Geschrieben von Joseph Fridolinus Hauser geschworner Landschreiber.